

HINWEISE FÜR DIE ABSTIMMUNGSVORSTÄNDE

**für die Vorbereitung und Durchführung
des Volksentscheids
über ein klimaneutrales Berlin ab 2030**

am 26. März 2023



Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport
Geschäftsstelle des Landesabstimmungsleiters Berlin
Tel. (030) 90223 - 1800
E-Mail: landeswahlleitung@wahlen.berlin.de

Stand: Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeines	7
Versicherungsschutz und Pandemie	7
Telefonische Erreichbarkeit	7
Meldungen	7
Unterrichtung	8
Erfrischungsgeld	8
Vorbereitung auf den Abstimmungstag	9
1 Der Abstimmungstag	9
Zusammensetzung	9
Hilfskräfte	9
1.1 Aufgaben des Abstimmungsvorstandes	9
Allgemeine Aufgaben	9
Abstimmungsvorstehende Person und Stellvertretung	10
Schriftführende Person und Stellvertretung	11
Beisitzende	11
1.2 Beschlussfähigkeit	11
während der Abstimmungshandlung	11
während der Ergebnisermittlung	11
2 Öffentlichkeit und Ordnung	12
Öffentlichkeit	12
Zutritt zum Abstimmungsraum	12
Unterstützung behinderter Menschen	12
Parteien und Medien	12
Ton- und Bildaufnahmen	12
Meinungsforschung	12
Unzulässige Abstimmungsbeeinflussung	12
Hausrecht	13
3 Abstimmungsmaterial	14
Übergabe des Abstimmungsmaterials	14
Kontrolle auf Vollständigkeit	14
Abstimmungsurnen und Abstimmungskabinen	14
4 Die Abstimmungsniederschrift	15
Auflistung der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und Hilfskräfte	15
Anzahl der Abstimmungskabinen / Öffnung des Abstimmungslokals	16
Unterschrift der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes	16

5	Das Abstimmungsverzeichnis	17
5.1	Auffinden von Personen	17
	mit Abstimmungsbenachrichtigung	17
	ohne Abstimmungsbenachrichtigung	17
	Ungeordneter Nachtrag	17
5.2	Kennzeichnung der Stimmberechtigung	18
	Streichungen im Abstimmungsverzeichnis	18
	Sperrvermerk „A“	18
5.3	Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses	19
	Erstmalige Ausstellung am Abstimmungswochenende	19
	Ersatzausstellung Abstimmungsschein	19
5.4	Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses	20
	Beurkundung des Abschlusses des Abstimmungsverzeichnisses	20

Am Abstimmungstag vor 8 Uhr **21**

6	Verpflichtung der Mitglieder	21
7	Anwesenheit und Arbeitseinteilung	21
	Pausenzeiten	21
	Anwesenheit	21
	Aufgabenverteilung	22
8	Einrichtung des Abstimmungsraums	23
	Muster Einrichtung Abstimmungsraum	23
	Flaggen	23
	Abstimmungsbekanntmachung und Musterstimmzettel	23
	Anbringung von Wegweisern	23
	Aufstellen der Abstimmungskabinen	24
	Bereitlegen der Stimmzettel	24
	Verschluss der Abstimmungsurne	24
9	Checkliste	25

Der Abstimmungstag zwischen 8 und 18 Uhr **26**

	Beschlussfähigkeit des Abstimmungsvorstandes	26
	Zulassung zur Stimmabgabe	26
	Beurkundung des Abschlusses des Abstimmungsverzeichnisses	26
	Erfassung der Wartenden vor und im Abstimmungslokal	26
10	Ablauf der Stimmabgabe	27
10.1	Feststellung der örtlichen Zuständigkeit	27
	Rote Abstimmungsbriefe	27

Abstimmen mit Abstimmungsschein	28
Umzug nach dem 12.02.2023	28
10.2 Ausgabe der Stimmzettel	29
10.3 Stimmabgabe	30
Kinder in der Abstimmungskabine	30
Unbrauchbar gemachte Stimmzettel	30
Zurückweisungsgründe	30
10.4 Hilfestellung beim Abstimmen	31
Sehbehinderte	31
10.5 Prüfung der Stimmberechtigung und Stimmabgabevermerk	32
Identitätsprüfung	32
Stimmabgabevermerk im Abstimmungsverzeichnis	32
Abstimmungsbenachrichtigungen	33
10.6 Führen der Zählliste / Einwurf der Stimmzettel in die Abstimmurne	33
Einwurf Stimmzettel	33
Abstimmungsbeteiligung	33
Ende der Abstimmungshandlung	33
Kontrollen	34
Besondere Vorfälle	34
11 Häufig gestellte Fragen	35
Am Abstimmungstag nach 18 Uhr	38
12 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses	38
Öffentlichkeit	38
12.1 Öffnen der Abstimmurne	38
12.2 Zählen der Stimmabgabevermerke und Abstimmungsscheine	39
12.3 Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmen	40
Gültige Stimmen	40
Ungültige Stimmen	40
13 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses	41
Sortierung der Stimmzettel	41
13.1 Zählen der Stimmzettel	42
Stapel 1 - zweifelsfrei gültige Stimmen	42
Stapel 2 - ungekennzeichnete Stimmzettel	42
Stapel 3 - verbleibende benutzte Stimmzettel (Beschlussfälle)	43
Beschlussprotokoll	43
Feststellung des Gesamtergebnisses	44

13.2	Schnellmeldung	45
13.3	Verpackung der Stimmzettel	45
14	Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses	46
15	Abschlussarbeiten	47
15.1	Abstimmungsniederschrift	47
	Besondere Vorkommnisse	47
	Wiederholung der Auszählung	47
	Genehmigung der Abstimmungsniederschrift	47
	Anlagen zur Abstimmungsniederschrift	47
15.2	Verpackung des Abstimmungsmaterials	47
15.3	Rückgabe der Wahlunterlagen und des Abstimmungsmaterials	48
	Anlagen	49
	Anlage 1 - Muster Abstimmungsbenachrichtigung	50
	Anlage 2 - Muster Abstimmungsschein	52
	Anlage 3 - Abstimmen mit Abstimmungsschein	53
	Anlage 4 - Zählliste über die Abstimmungsbeteiligung und Zusatzblatt	54
	Anlage 5 - Muster Deckblatt Abstimmungsniederschrift	55
	Anlage 6 - Muster Schnellmeldung	56

Allgemeines

Für die Vorbereitung und Durchführung einer Wahl oder eines Volksentscheides werden im Land Berlin Zehntausende Wahlhelfende oder Abstimmungshelfende benötigt. Sie bilden den Grundstein für die Selbstorganisation der Wahl oder Abstimmung durch das Volk und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Erhalt unserer Demokratie. Sie haben sich für die ehrenamtliche Mitarbeit in einem Abstimmungsvorstand verpflichtet und damit eine verantwortungsvolle Aufgabe übernommen. Wir bedanken uns an dieser Stelle dafür ausdrücklich.

Jeder Stimmbezirk hat einen eigenverantwortlichen Abstimmungsvorstand, der im Abstimmungsraum für die ordnungsgemäße Durchführung des Volksentscheids die Verantwortung trägt. Die Entscheidungen und Maßnahmen der Abstimmungsvorstände beziehen sich unmittelbar auf das Abstimmungsverfahren und können in einem Einspruchsverfahren angefochten werden. Größte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sind deshalb bei der Ausführung der Aufgaben besonders wichtig.

Die im Abstimmungsvorstand ehrenamtlich Tätigen sind gegen Gesundheitsschäden, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen durch das Land Berlin abgesichert. Sachschadensersatz kann im Einzelfall im Rahmen der Billigkeit gewährt werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeitshinweise lässt sich die weitere Entwicklung der COVID-19-Pandemie nur schwer abschätzen. Die Bezirkswahlämter behalten bei ihren Planungen und Vorbereitungen des Abstimmungstags jedoch regelmäßig das aktuelle Infektionsgeschehen im Auge und treffen entsprechende Vorkehrungen.

Für den Kontakt vom und zum Bezirkswahlamt werden in der Regel die privaten Handys der abstimmungsvorstehenden und stellvertretenden abstimmungsvorstehenden Personen genutzt. Die Telefonnummern sollten im Vorfeld, spätestens am Abstimmungstag mit der Meldung der Einsatzbereitschaft, dem Bezirkswahlamt mitgeteilt werden.

Es muss sichergestellt werden, dass der Abstimmungsvorstand **jederzeit** für das Bezirkswahlamt **telefonisch erreichbar** ist.

Erforderliche Meldungen, z. B.

- zur Arbeitsfähigkeit des Abstimmungsvorstandes,
- zur Anzahl der Wartenden vor/im Abstimmungsraum,
- zur Abstimmungsbeteiligung um 12 und 16 Uhr sowie
- zu den Ergebnissen der Auszählung (Schnellmeldungen)

müssen entsprechend den Weisungen des Bezirkswahlamtes vorgenommen werden. Von besonderer Bedeutung für die zügige Gesamtergebnisermittlung ist die Schnellmeldung mit den Auszählergebnissen. Dabei gilt:

Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit haben Vorrang vor Schnelligkeit!

Versicherungsschutz
und Pandemie

Telefonische
Erreichbarkeit

Meldungen

Unterrichtung

Der oder die Vorsitzende und ihre Stellvertretung müssen sich mit den Rechtsgrundlagen für den Volksentscheid vertraut machen.

Tipp: Weitere Hinweise und Links, insbesondere zu Wahlhelfer-
videos, finden Sie auf der Internetseite des Landeswahlleiters Berlin:
<https://www.berlin.de/wahlen/organisation/wahlhelfende/>



Erfrischungsgeld

Abstimmungshelfende erhalten als Aufwandsentschädigung ein sogenanntes „Erfrischungsgeld“. Die abstimmungsvorstehende Person, die schriffführende Person sowie jeweils deren Stellvertretungen erhalten 120 EUR. Die übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes erhalten 100 EUR.

Für die Teilnahme an einer Präsenzschiung erhalten Mitglieder des Abstimmungsvorstandes zusätzlich 40 EUR bzw. für die Teilnahme an der Online-Schiung 25 EUR.

Für die Beförderung der Abstimmungsunterlagen vom Bezirkswahlamt zum Abstimmungsraum und zurück erhält ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes jeweils 20 EUR. Nach vorheriger Abstimmung mit dem Bezirkswahlamt können angemessene nachgewiesene Aufwendungen erstattet werden.

Abstimmungshelfende der Berliner Verwaltung können sich für ein gemindertes Erfrischungsgeld und Freizeitausgleich entscheiden. In diesem Fall beträgt das Erfrischungsgeld für die die abstimmungsvorstehende Person, die schriffführende Person sowie jeweils deren Stellvertretungen 70 EUR und für jedes weitere Mitglied des Abstimmungsvorstandes 50 EUR.

Vorbereitung auf den Abstimmungstag

1 Der Abstimmungstag

Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes müssen spätestens eine Stunde vor Beginn des Volksentscheides - **also spätestens um 7 Uhr** - zur Bildung des Abstimmungsvorstandes erscheinen.

Zusammensetzung

Der Abstimmungsvorstand sorgt in seinem Stimmbezirk für die Vorbereitung des Abstimmungsraums und die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung. Nach dem Ende der Abstimmung zählt er die Stimmen aus und entscheidet dabei über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.

Der Abstimmungsvorstand besteht aus bis zu neun Personen:

- der abstimmungsvorstehenden Person,
- der stellvertretenden abstimmungsvorstehenden Person,
- der schriffführenden Person,
- der stellvertretenden schriffführenden Person und
- bis zu fünf Beisitzenden.

Weitere Hilfskräfte, die bei den Entscheidungen des Abstimmungsvorstandes nicht stimmberechtigt sind, kann das Bezirkswahlamt dem Abstimmungsvorstand zuweisen. Sie sorgen beispielsweise für einen geordneten Zutritt zum Abstimmungsraum oder sind für die Öffnung bzw. Schließung des Gebäudes zuständig.

Hilfskräfte

1.1. Aufgaben des Abstimmungsvorstandes

Zu den allgemeinen Aufgaben des Abstimmungsvorstandes gehören:

Allgemeine Aufgaben

- Einrichten des Abstimmungsraumes,
- Aushang des Muster-Stimmzettels und der Abstimmungsbekanntmachung,
- Anbringen von Hinweisschildern und Fahnen,
- Aufstellen der Abstimmungskabinen sowie Befestigen eines Stiftes in der Abstimmungskabine (ggf. abweichendes Vorgehen entsprechend der Corona-Begleitinformationen),
- Kontrolle der leeren Abstimmurne(n),
- Ausgabe der Stimmzettel,
- Überwachung der Wahrung des Abstimmungsheimnisses,
- Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum,
- Verhinderung von Abstimmungspropaganda im und um das Abstimmungslokal; ggf. Entfernung vorhandener (beweglicher) Plakate im Umkreis von 30 m,
- Regelung des Zutritts zum Abstimmungsraum,

Abstimmungs- vorstehende Person und Stellvertretung

- stündliche Kontrolle der Anzahl der Wartenden vor/im Abstimmungsraum
- Hilfestellung zum Auffinden des richtigen Abstimmungslokals,
- Hilfestellung für behinderte Abstimmende,
- Zulassung und Zurückweisung von Abstimmenden,
- Beschlussfassung über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmen,
- Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (Stimmenauszählung) sowie
- Aufräumen des Abstimmungsraumes.

Die abstimmungsvorstehende Person (bzw. deren Stellvertretung) trägt im Abstimmungsvorstand die Hauptverantwortung; sie koordiniert die Abstimmungshandlung im Allgemeinen und verteilt die Aufgaben auf die übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Zu den Aufgaben der abstimmungsvorstehenden Person gehören:

Vor dem Abstimmungstag:

- Besichtigung des Abstimmungsraums; ggf. Absprache mit dem Objektverantwortlichen,
- Überprüfung, ob die Ausstattung des Abstimmungsraums (z.B. Tische, Stühle) angemessen ist,
- Entgegennahme der Abstimmungsmaterialien (am Samstag) vor dem Volksentscheid,
- Überprüfung der Abstimmungsunterlagen auf Vollständigkeit

Am Abstimmungstag:

- Leitung der Tätigkeit des Abstimmungsvorstandes,
- Verpflichtung der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes vor Aufnahme ihrer Tätigkeit:
⇒ „Ich verpflichte Sie zur unparteiischen Wahrnehmung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten.“
- Telefonischer Kontakt mit dem Bezirkswahlamt bei Fragen oder Problemen,
- Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit,
- Umsetzung von Weisungen des Bezirkswahlamtes,
- Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes,
- Regelung zum Telefondienst und zu den Pausen,
- Meldungen an das Bezirkswahlamt:
 - vollständige Einsatzbereitschaft des Abstimmungsvorstandes vor 8 Uhr,
 - Abstimmungsbeteiligung sowie Anzahl der Wartenden vor/im Abstimmungsraum um 12 Uhr und 16 Uhr,
 - Ergebnisse der Auszählung (Schnellmeldung),
- ggf. Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses,
- Eröffnung und Beendigung der Abstimmungshandlung,
- Verschluss, Aufsicht und Freigabe der Abstimmungsurnen,
- Leitung der Stimmenauszählung,
- Bekanntgabe von Entscheidungen des Abstimmungsvorstandes,
- Bekanntgabe und Übermittlung des Abstimmungsergebnisses an das Bezirkswahlamt sowie
- Übergabe der Abstimmungsunterlagen am Abstimmungssonntag im Transportbehälter an das Bezirkswahlamt.

Die schriffführende Person bzw. deren Stellvertretung ist verantwortlich für:

- Führung des Abstimmungsverzeichnisses während der Abstimmung,
- Prüfung der Abstimmungsberechtigung und Identität der abstimmenden Person anhand des amtlichen Ausweises und ggf. der Abstimmungsbenachrichtigung,
- ggf. Aufnahme von Vermerken während der Abstimmung,
- Entgegennahme und Aufbewahrung der eingenommenen Abstimmungscheine,
- Ausfüllen der Schnellmeldung sowie
- Ausfüllen der Abstimmungsniederschrift.

Schriffführende Person
und Stellvertretung

Die beisitzenden Personen assistieren der schriffführenden und abstimmungsvorstehenden Person, das bedeutet, sie erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben. Dazu zählen:

- Vorprüfung der örtlichen Zuständigkeit anhand der Abstimmungsbenachrichtigung oder des Straßenverzeichnisses,
- Ausgabe der Stimmzettel,
- Aufsicht im Abstimmungsraum,
- Sortierung und Zählung der Stimmzettel nach 18 Uhr,
- Verpacken der Stimmzettel und der sonstigen Abstimmungsunterlagen nach Ende der Auszählung.

Beisitzende

1.2 Beschlussfähigkeit

Der Abstimmungsvorstand ist beschlussfähig, wenn

während der Abstimmung

- die abstimmungsvorstehende Person (bzw. deren Stellvertretung) und
- die schriffführende Person (bzw. deren Stellvertretung) und
- mindestens eine beisitzende Person,

während
der Abstimmung

während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- die abstimmungsvorstehende Person (bzw. deren Stellvertretung) und
- die schriffführende Person (bzw. deren Stellvertretung) und
- mindestens drei beisitzende Personen

während
der Ergebnisermittlung

anwesend sind.

Der Abstimmungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der abstimmungsvorstehenden Person, bei Verhinderung die ihrer Stellvertretung. Jeder Beschluss muss in die Abstimmungsniederschrift aufgenommen werden.

2 Öffentlichkeit und Ordnung

Öffentlichkeit

Die Abstimmung und die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich, damit eine allgemeine Beobachtung durch die Öffentlichkeit ermöglicht wird. Jede Person, auch nicht Abstimmungsberechtigte, haben Zutritt zum Abstimmungsraum. Kinder dürfen sich im Abstimmungslokal nur in Begleitung von Abstimmungsberechtigten aufhalten.

Zutritt zum Abstimmungsraum

Das Zutrittsrecht zum Abstimmungsraum wird nach den räumlichen Verhältnissen gewährt. Es muss dabei darauf geachtet werden, dass es zu keiner Überfüllung kommt.

Jede Person, die die Ruhe und den Abstimmungsablauf stört, wird aus dem Abstimmungsraum verwiesen. Abstimmungsberechtigten darf vor der Abgabe ihrer Stimme der Zutritt nicht versagt werden.

Unterstützung behinderter Menschen

Es ist besonders auf Menschen mit Behinderungen zu achten, zum Beispiel auf Gehbehinderte oder Blinde. Mitglieder des Abstimmungsvorstandes sollen Hilfestellungen anbieten, um ihnen den Weg zum und im Abstimmungsraum zu erleichtern.

Parteien und Medien

Für Beauftragte von Parteien und Medien oder andere Personen gelten keine Besonderheiten, auch ihre Anwesenheit ist auf die allgemeine Beobachtung der Abstimmungshandlung und die Auszählung der Stimmzettel beschränkt.

Ton- und Bildaufnahmen

Ton- und Bildaufnahmen können nach Absprache zugelassen werden, wenn ein allgemeines öffentliches Interesse besteht. Es muss darauf geachtet werden, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt bleibt und keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für das Abstimmungsverzeichnis, einbehaltene Abstimmungsbenachrichtigungen oder Abstimmungsscheine. Auch dürfen keine Personen aufgenommen werden, die dies nicht wünschen. Dies gilt auch für die Mitglieder der Abstimmungsvorstände.

Meinungsforschung

Am Abstimmungstag können in ausgewählten Abstimmungslokalen durch verschiedene Meinungsforschungsinstitute Teilnehmernachfragen durchgeführt werden. Die betroffenen Abstimmungsvorstände werden hierüber vom Bezirkswahlamt vorab informiert.

Die Befragung vor dem Abstimmungsraum und nach der Stimmabgabe ist gestattet, sofern die Abstimmungsberechtigten nicht in ihrer Absicht beeinträchtigt werden, unbehelligt ihre Stimme abzugeben. Eine Befragung im Abstimmungsraum ist unzulässig.

Unzulässige Abstimmungsbeeinflussung

Um eine unzulässige Beeinflussung der abstimmenden Personen zu verhindern, muss die unmittelbare Umgebung des Abstimmungslokals - ca. 30 m im Umkreis des Eingangs von der Straße - von jeglicher Abstimmungsbeeinflussung und jeglicher Unterschriftensammlung freigehalten werden.

Etwa vorhandene bewegliche Abstimmungsplakate müssen, sofern möglich, entfernt werden; jede sonstige Abstimmungswerbung muss unterbunden werden. Ansprachen sind nicht gestattet. Das gleiche gilt für die allgemein zugänglichen Räume des Gebäudes, in dem der Volksentscheid stattfindet, sowie für das Abstimmungslokal selbst.

Unerlaubte Abstimmungswerbung in unmittelbarer Umgebung des Abstimmungslokals stellt einen besonderen Vorfall dar und muss in der Abstimmungsniederschrift Punkt 2.3 dokumentiert werden.

2.3 Besondere Vorfälle während der Stimmabgabe (08 - 18 Uhr)						
Es gab besondere Vorkommnisse während der Stimmabgabe; für weitere Ausführungen oder andere Vorkommnisse ggf. bitte gesonderte Berichte anfertigen, durchnummerieren und dieser Abstimmungsniederschrift beifügen		<table border="1"> <tr> <td>Ja</td> <td>Nein</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	Ja	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ja	Nein					
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>					
<input type="checkbox"/>	Falls Ja, bitte unten stehendes Beispiel ankreuzen.	Uhrzeit				
<input checked="" type="checkbox"/>	1. Unerlaubte Abstimmungswerbung in unmittelbarer Umgebung des Abstimmungslokals; bitte auch eintragen, welche Handlungsmaßnahme ergriffen wurde	7:15 Uhr				
<i>ein Plakat mit Werbung zum Volksentscheid wurde entfernt, das Wahlamt wurde</i>						

Sofern Abstimmungsplakate nicht durch den Abstimmungsvorstand entfernt werden können, muss das Bezirkswahlamt informiert werden.

Besonders in Klassenzimmern, die als Abstimmungslokal dienen, muss darauf geachtet werden, dass sich an den Wänden keine politischen Äußerungen befinden.

Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen oder ihre politische Meinung äußern. Sie sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die abstimmungsvorstehende Person übt bis zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses das Hausrecht aus.

Hausrecht

Das Bezirkswahlamt muss bei Störungen und (sofern möglich) vor Ausübung des Hausrechts informiert werden.

Störungen der Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum oder Einsätze der Polizei müssen ebenfalls in der Abstimmungsniederschrift unter Punkt 2.3 dokumentiert werden.

3 Abstimmungsmaterial

Übergabe des Abstimmungs- materials

Am Tag vor dem Volksentscheid bzw. vor Beginn der Abstimmungshandlung nimmt die abstimmungsvorstehende Person oder die stellvertretende abstimmungsvorstehende Person beim Bezirkswahlamt das abgeschlossene Abstimmungsverzeichnis sowie das übrige Abstimmungsmaterial in Transportbehältern oder -mappen entgegen und erhält dabei letzte Anweisungen.

Der Zeitpunkt wird vom Bezirkswahlamt mitgeteilt. Gegebenenfalls wird auch eine Liste mit den Namen der übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes übergeben, aus der hervorgeht, wem Erfrischungsgeld in welcher Höhe zusteht. Soweit keine unbare Zahlung vorgesehen ist, wird die Auszahlung in der Liste quittiert.

In den Transportbehältern befinden sich unter anderem

- die amtlichen Stimmzettel,
- die Zählliste für die Feststellung der Abstimmungsbeteiligung,
- die Abstimmungsniederschrift,
- die Schnellmeldung,
- die Abstimmungsbekanntmachung sowie
- ferner drei Flaggen, Plakate, Verzeichnisse, Papier, Schreibmaterial, Schlösser und Schlüssel für die Abstimmungsurnen.

Sofern das Abstimmungsmaterial direkt in das Abstimmungslokal geliefert wird, erfolgt die Prüfung am Abstimmungstag. Die betreffenden Abstimmungsvorstände werden durch das Bezirkswahlamt entsprechend informiert.

Die Übergabe des Abstimmungsmaterials muss dokumentiert werden.

Kontrolle auf Vollständig- keit

Bei der Übergabe des Materials muss die Vollständigkeit anhand einer gleichfalls übergebenen Aufstellung kontrolliert werden. Die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung bis zur Rückgabe des Materials an das Bezirkswahlamt, gegebenenfalls auch für die in Empfang genommenen Geldbeträge, obliegt der abstimmungsvorstehenden Person.

Abstimmungsurnen und Abstimmungs- kabinen

Abstimmungsurnen und Abstimmungskabinen werden vom Bezirkswahlamt unmittelbar in die Abstimmungslokale transportiert und auch wieder abgeholt.

4 Die Abstimmungsniederschrift

In der Abstimmungsniederschrift werden die gesamte Abstimmungshandlung, die Stimmenauszählung und das Abstimmungsergebnis dokumentiert. Darüber hinaus müssen alle besonderen Vorkommnisse, das heißt alle Begebenheiten, die von einem normalen Geschehen abweichen (z. B. lange Warteschlangen) in der Abstimmungsniederschrift eingetragen werden. Bei Einsprüchen und Anfechtungen dient sie als Beweis.

Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und insbesondere die schriff führenden Personen müssen sich vor dem Volksentscheid mit der Abstimmungsniederschrift vertraut machen.

Die Abstimmungsniederschrift muss **vollständig und korrekt** ausgefüllt werden.

Sofern sie nicht bereits vorgetragen wurde, muss auf der ersten Seite oben links die Nummer des Stimmbezirks (=Abstimmungslokals) vermerkt werden.

Bezirk: **Lichtenberg**

Land: **Berlin**

Stimmbezirk: **506**
(Nummer)

Anschließend werden die Namen der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes auf der ersten Seite der Abstimmungsniederschrift eingetragen.

Auflistung
der Mitglieder
des Abstimmungs-
vorstandes und
Hilfskräfte

1.1 Abstimmungsvorstand				
	Familienname	Vorname	Funktion	ausgeschieden um
1.	<i>Sommer</i>	<i>Anita</i>	als abstimmungsvorstehende Person	
2.	<i>Müller</i>	<i>Bernd</i>	als stellvertretende abstimmungsvorstehende Person	
3.	<i>Lehmann</i>	<i>Christine</i>	als schriffführende Person	
4.	<i>Witte</i>	<i>Sandra</i>	als stellvertretende schriffführende Person	
	<i>Witzke</i>	<i>Andreas</i>	als beisitzende Person	

Anwesende Hilfskräfte oder Ersatzpersonen werden auf der Folgeseite namentlich erfasst.

Zusätzlich wurden folgende Hilfskräfte für organisatorische Belange eingesetzt (bspw. zur besseren Steuerung/Navigation der Stimmberechtigten vor und im Abstimmungsgebäude).

Hilfskräfte				
	Familienname	Vorname	Funktion	ausgeschieden um
1.	<i>Walther</i>	<i>Norbert</i>	Hilfskraft	<i>18:20</i>
2.	<i>Neumann</i>	<i>Elena</i>	Hilfskraft	<i>18:20</i>

Anzahl der Abstimmungs-
kabinen / Öffnung des
Abstimmungslokals

Die vollständige Auslage der Stimmzettel (➔ siehe auch Abschnitt 8) muss in der Abstimmungsniederschrift mit einem Kreuz bestätigt werden.

Außerdem ist die Zahl der aufgestellten Abstimmungskabinen sowie der Beginn der Stimmabgabe (= Öffnen des Abstimmungslokals) einzutragen:

2. Stimmabgabe

2.1 Vorbereitungen

Vor Öffnung des Abstimmungslokals hat sich die abstimmungsvorstehende Person davon überzeugt, dass alle und die richtigen Stimmzettel zur Ausgabe bereit liegen.	<input checked="" type="checkbox"/>
Es wurde zur Öffnung des Abstimmungslokals die folgende Anzahl an Abstimmungskabinen aufgestellt:	<u>4</u>
Beginn der Stimmabgabe (Öffnen des Abstimmungslokals):	8 Uhr 00 Min

Die weiteren Eintragungen werden in den jeweils zugehörigen Abschnitten behandelt.

Unterschrift
der Mitglieder
des Abstimmungs-
vorstandes

Zum Schluss müssen alle Mitglieder des Abstimmungsvorstandes die Abstimmungsniederschrift unterschreiben. Mit der Unterschrift wird die Abstimmungsniederschrift genehmigt und damit die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmungs bestätigt. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, wird der Grund hierfür in der Abstimmungsniederschrift vermerkt.

5.3 Vorstehende Abstimmungsniederschrift wurde von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Die Abstimmungsniederschrift muss von allen nicht ausgeschiedenen Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unterschrieben werden!

Familienname	Vorname	Unterschrift	Funktion
1. Sommer	Anita	<i>Sommer</i>	Abstimmungsvorsteherin
2. Müller	Bernd	<i>Müller</i>	stellvertretender Abstimmungsvorsteher
3. Lehmann	Christine	<i>Lehmann</i>	Schriftführerin
Witte	Sandra	<i>Witte</i>	stellvertretende

5 Das Abstimmungsverzeichnis

Im Abstimmungsverzeichnis stehen alle stimmberechtigten Personen des Stimmbezirks namentlich und mit Adresse. Es dient der Überprüfung der Stimmberechtigung und darf weder ergänzt noch korrigiert werden. Änderungen dürfen nur auf Anweisung des Bezirkswahlamtes vorgenommen werden.

Das Abstimmungsverzeichnis ist alphabetisch nach den Straßennamen des jeweiligen Stimmbezirks geordnet.


Innerhalb der Straßen sind die Häuser nach ihren Nummern und innerhalb der Häuser die Stimmberechtigten alphabetisch nach Familienname, Vorname und Geburtsdatum eingetragen.

Nr	Stimmberechtigter	geb	VE	Bemerkungen
1	Matsukawa, Harald Augustin Framstr. 3	07.07.1991	A 9	AS-Ausstellung 12.01.2023 Finger
2	Öffler, Robson Jorge Framstr. 3	13.09.1954		
3	Dr. Flink, Fred Friedrich Franz Ferdinand Framstr. 5	03.09.1961		
4	Pachl, Eymen Yasin	26.02.1964		

Abstimmungsverzeichnisse sind Urkunden; sie dürfen weder durch Streichungen noch durch Zusätze geändert werden. Vermerke werden in der Spalte „Bemerkungen“ nur vorgenommen, wenn Unstimmigkeiten im Verzeichnis auf Grund von Beweismitteln festgestellt werden. Aus den Vermerken muss eindeutig die Art der Unstimmigkeit zu ersehen sein.

5.1 Auffinden von Personen

Die Abstimmungsbenachrichtigung (➔ Anlage 1) enthält neben den Angaben zur stimmberechtigten Person und zum zuständigen Abstimmungslokal auch die Angabe, unter welcher Nummer (= Spalte 1) die Stimmberechtigten im Abstimmungsverzeichnis zu finden sind.

Abstimmungslokal		
Bürgermeister-Ziethen-GS Raum 1.234 Massower Str. 39 10315 Berlin		
		
Bezirk	Abstimmungslokal	Abstimmungsverzeichnis
11	506	0219

mit Abstimmungsbenachrichtigung

Einträge von Stimmberechtigten, die ohne Abstimmungsbenachrichtigung in das Abstimmungslokal kommen, lassen sich über die Adresse leicht finden.

ohne Abstimmungsbenachrichtigung

Sollte eine Person nicht auffindbar sein, dann kann sie im „ungeordneten Nachtrag“ am Ende des Abstimmungsverzeichnisses stehen. Hier finden sich alle Stimmberechtigten, die zwischenzeitlich durch Meldeänderungen aufgrund von Zuzügen und Umzügen neu in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen wurden. Die Reihenfolge bestimmt sich hier nach dem Änderungsdatum.

Ungeordneter Nachtrag

5.2 Kennzeichnung der Abstimmungsberechtigung

Streichungen im Abstimmungs- verzeichnis

Nicht mehr stimmberechtigte Personen, beispielsweise wegen Wegzug, werden im Abstimmungsverzeichnis in der Spalte „VE“ durch den Buchstaben „G“ (= gestrichen) gekennzeichnet und in der Spalte „Bemerkungen“ mit dem Streichungsgrund versehen.

Nr	Stimmberechtigter	geb	VE	Bemerkungen
1	Meyer, Rolf Framstr. 3	07.07.1991	G	Lr. Mitteilung 14.02.2023 Müller
2	Müller, Robert	13.09.1954		

Beispiel: Weil Rolf Meyer verzogen ist, darf er nicht in diesem Abstimmungslokal bzw. bei Verzug außerhalb von Berlin gar nicht abstimmen.

Nähere Erläuterungen zu den Bemerkungen finden Sie in der Legende über die Bemerkungstexte im Abstimmungsverzeichnis.

Sperrvermerk „A“

Abstimmungsberechtigte, die vor dem Abstimmungstag per Brief oder am Abstimmungstag in einem anderen Abstimmungslokal des Bezirkes abstimmen möchten, können beim Bezirkswahlamt einen Abstimmungsschein beantragen. Mit der Ausstellung eines Abstimmungsscheins (➔ Anlage 2) wird im Abstimmungsverzeichnis ein Sperrvermerk (sogenannter „A“-Vermerk) gesetzt.

Der „A-Vermerk“ enthält u. a. die Nummer des Abstimmungsscheins und das Ausstellungsdatum.

Nr	Stimmberechtigter	geb	VE	Bemerkungen
26	Thomas, Andrea Framstr. 3	07.07.1991	A 146	AS Ausstellung 14.02.2023 Müller

Beispiel: Weil Andrea Thomas Briefabstimmungsunterlagen beantragt hat, wurde die Spalte für die Stimmabgabevermerke mit dem Sperrvermerk „A“ gekennzeichnet.

Diese Person darf nur unter Vorlage des Abstimmungsscheins (nicht der Abstimmungsbenachrichtigung!) am Volksentscheid teilnehmen.

5.3 Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses

In Einzelfällen können durch das Bezirkswahlamt am Tag vor dem Volksentscheid und am Abstimmungstag selbst aus besonderen Gründen (z. B. wegen plötzlicher Erkrankung) noch Abstimmungsscheine ausgegeben werden. Zu diesem Zeitpunkt befindet sich das Abstimmungsverzeichnis bereits beim Abstimmungsvorstand.

Erstmalige Ausstellung
am Abstimmungs-
wochenende

Das Bezirkswahlamt informiert dann den Abstimmungsvorstand, der die Berichtigung im Abstimmungsverzeichnis und in der Beurkundung des Abschlusses vornimmt. Darüber hinaus ist die Berichtigung in der Abstimmungsniederschrift zu dokumentieren.

Versichert ein Stimmberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann am Samstag vor dem Volksentscheid bis 12 Uhr ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden. Das Bezirkswahlamt informiert den Abstimmungsvorstand noch vor Beginn der Stimmauszählung über die erfolgte Ausstellung.

Ersatzausstellung
Abstimmungsschein

Nr	Stimmberechtigter	geb	VE	Bemerkungen
26	Thomas, Andrea Framstr. 3	07.07.1991	A	AS Ausstellung 14.02.2023 Müller
27	Öffler, Robson Jorge Framstr. 3	13.09.1954	146 531 Lehmann	

Beispiel: Andrea Thomas hat die beantragten Briefabstimmungsunterlagen nicht erhalten. Ihr wurden daher am Tag vor dem Volksentscheid Ersatzunterlagen ausgestellt. Die alte Abstimmungsscheinnummer wurde im Abstimmungsverzeichnis gestrichen; die neue Abstimmungsscheinnummer eingetragen. Der Schriffführer bestätigt mit seiner Unterschrift die Änderung.

Das Vorblatt zum Abstimmungsverzeichnis (Beurkundung des Abschlusses des Abstimmungsverzeichnisses) muss nur geändert werden, wenn erstmalig ein Abstimmungsschein ausgestellt wird. In der Regel geschieht dies wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung. Wird ein alter Abstimmungsschein durch einen neuen Abstimmungsschein ersetzt, ändert sich im Vorblatt nichts.

Das Bezirkswahlamt kann am Abstimmungstag bis 15 Uhr einen Abstimmungsschein ausstellen, wenn eine plötzliche Erkrankung nachgewiesen worden ist. In diesem Fall wird das Bezirkswahlamt im Abstimmungslokal nachfragen, ob die betreffende Person schon gewählt hat.

Nr	Stimmberechtigter	geb	VE	Bemerkungen
26	Krüger, Bernd Framstr. 3	07.07.1991		
27	Krüger, Martina Framstr. 3	13.09.1954	A 5631	Anruf Wahlamt 26.03.23 13:25 Lehmann

Beispiel: Martina Krüger ist plötzlich erkrankt und kann das Abstimmungslokal nicht aufsuchen. Das Bezirkswahlamt hat auf Antrag der Betroffenen Briefabstimmungsunterlagen ausgestellt. Um eine weitere Abstimmung zu verhindern, wurde durch die schriffführende Person der Sperrvermerk „A“ im Abstimmungsverzeichnis eingetragen. Die Berichtigung wurde mit der Unterschrift bestätigt.

Ist noch keine Stimmabgabe erfolgt und wird der Abstimmungsschein ausgestellt, sind durch die schriffführende Person im Abstimmungsverzeichnis ein „A“ Vermerk und die Nummer des Abstimmungsscheines nachzutragen.

Eine Hilfsperson holt dann die Briefabstimmungsunterlagen beim Bezirkswahlamt ab und bringt sie der erkrankten Person. Nachdem die erkrankte Person abgestimmt hat, bringt die Hilfsperson den roten Abstimmungsbrief zum Bezirkswahlamt.

5.4 Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses

Beurkundung des Abschlusses des Abstimmungsverzeichnisses

Das Abstimmungsverzeichnis enthält ein Vorblatt (Beurkundung des Abschlusses des Abstimmungsverzeichnisses).

Der Abstimmungsvorstand wird über die Ausstellung weiterer Abstimmungsscheine informiert. Daraufhin hat die abstimmungsvorstehende Person in den genannten Fällen auf dem Vorblatt, die Zahl der Stimmberechtigten ohne Sperrvermerk [A1] um die Zahl der durchgegebenen Sperrvermerke zu mindern. Die Zahl der Stimmberechtigten mit Sperrvermerk [A2] wird um die gleiche Anzahl erhöht. Die Zahl der Stimmberechtigten insgesamt [A] bleibt unverändert.

Im Falle einer Ersatzausstellung ergibt sich keine Änderung, da sich die Zahl der Stimmberechtigten mit und ohne Abstimmungsschein nicht verändert hat.

Die Berichtigung des Vorblattes kann frühestens ab 15 Uhr, also dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Beantragung eines Abstimmungsscheins, erfolgen.

Beispiel für die Korrektur des Vorblattes nach Ausstellung eines Abstimmungsscheins

Bezirksamt Neukölln
Stimmbezirk: 081.04

Beurkundung des Abschlusses des Abstimmungsverzeichnisses für den Volksentscheid über ein klimaneutrales Berlin ab 2030 am 26.03.2023

Das Abstimmungsverzeichnis umfasst 18 Blätter

I. Stimmberechtigte

Kennbuchstabe

A1 Stimmberechtigte laut Verzeichnis ohne Vermerk "A" 418 Personen

A2 Stimmberechtigte laut Verzeichnis mit Vermerk "A" (Abstimmungsschein) 7 Personen

A Im Abstimmungsverzeichnis insgesamt (A1+A2) eingetragene Stimmberechtigte 425 Personen

Berlin, 24.03.2023
(Ort und Datum)

K. G. J. W.
(Unterschrift Bezirkswahlamt)

Volksentscheid über ein klimaneutrales Berlin ab 2030
Stimmberechtl.

VE-Spalte Abstimmungsverzeichnis

Volksentscheid über ein klimaneutrales Berlin ab 2030
Stimmberechtl.

~~417~~ Personen (-1)

8 Personen (+1)

425 Personen

26.03.2023 Sommer

Berlin, den Die abstimmungsvorstehende Person

-1

+1

Am Abstimmungstag vor 8 Uhr

6 Verpflichtung der Mitglieder

Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes müssen spätestens eine Stunde vor Beginn des Volksentscheides - **also spätestens um 7 Uhr** - zur Bildung des Abstimmungsvorstandes erscheinen.

Vor Beginn der Abstimmung muss die abstimmungsvorstehende Person telefonisch Kontakt mit dem Bezirkswahlamt / Stützpunkt aufnehmen und die Arbeitsfähigkeit bestätigen.

Fällt ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes aus, muss unverzüglich beim Bezirkswahlamt Ersatz angefordert werden.

Anschließend weist die abstimmungsvorstehende Person die übrigen Mitglieder des Abstimmungsvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

„Ich verpflichte Sie zur unparteiischen Wahrnehmung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten.“

7 Anwesenheit und Arbeitseinteilung

Während der Abstimmung kann ein Einsatz in zwei Schichten (Pausenzeiten) erfolgen.

Die abstimmungsvorstehende Person legt deshalb vor Beginn der Abstimmung die Pausenzeiten fest. Die Pausenzeiten sollten so geplant werden, dass jedem Mitglied des Abstimmungsvorstandes eine zusammenhängende Pause gewährt wird.

Pausenzeiten

Außerdem ist darauf zu achten, dass immer mindestens drei Mitglieder des Abstimmungsvorstandes, darunter die abstimmungsvorstehende und schriffführende Person bzw. deren Stellvertretungen, anwesend sind. Aus Gründen der Praktikabilität (Toilettengänge u. ä.) wird die Anwesenheit von vier Mitgliedern empfohlen.

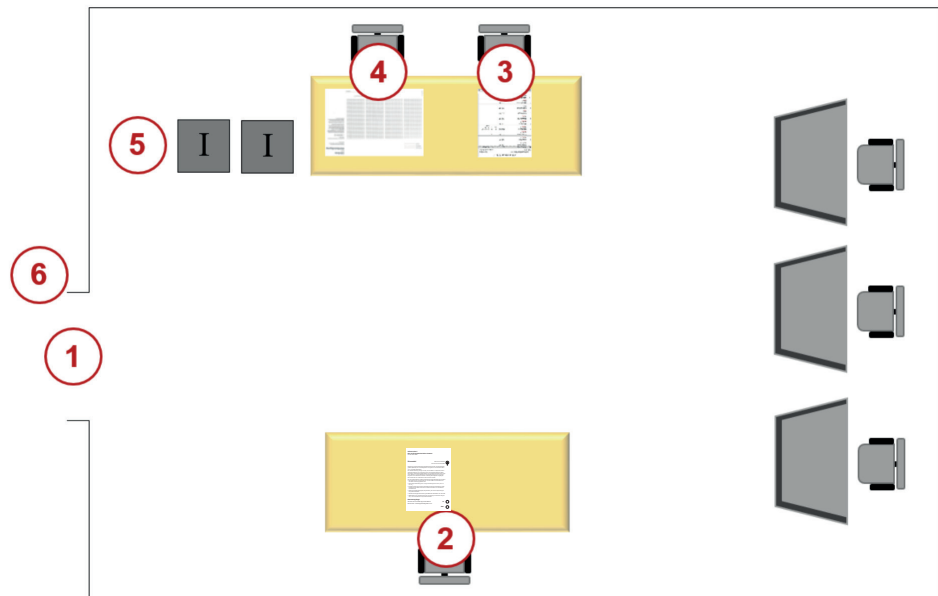
Anwesenheit

Wurde für die Stimmabgabe ein weiterer Raum eingerichtet, erhöht sich die Zahl der anwesenden Mitglieder auf mindestens fünf; die Anwesenheit von sechs Mitgliedern wird empfohlen.

Bei Einrichtung eines Schichtbetriebes muss die telefonische Erreichbarkeit im Abstimmungslokal abgesichert sein.

Aufgabenverteilung

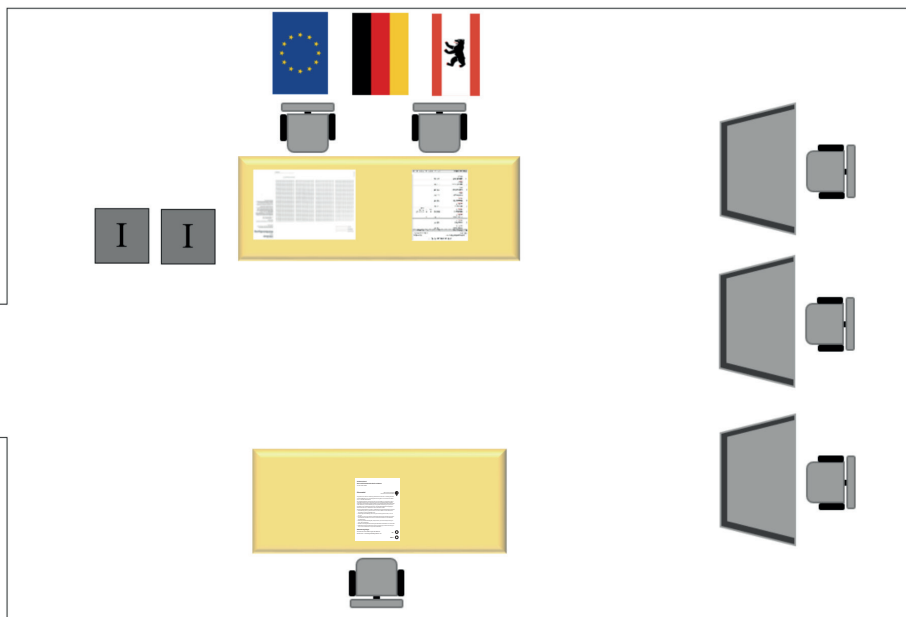
Die Aufgaben des Abstimmungsvorstandes werden durch die abstimmungsvorstehende Person auf die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes folgendermaßen aufgeteilt:



- ① Klärung der Zuständigkeit des Abstimmungslokals durch Vorlage der Abstimmungsbenachrichtigung oder anhand des Straßenverzeichnisses am Eingang zum Abstimmungslokal, Regelung des Zutritts zur Vermeidung eines Staus im Abstimmungslokal und Aufforderung der Stimmberechtigten, sich mit dem ausgehängten Muster-Stimmzettel und ggf. weiteren Regelungen vertraut zu machen,
- ② Verwaltung und Verteilung der Stimmzettel an die Stimmberechtigten,
- ③ Kontrolle des Personalausweises oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises, um die Stimmberechtigung unmittelbar vor Stimmgabe festzustellen sowie Führung des Abstimmungsverzeichnisses durch die Schriftführung oder ihre Stellvertretung,
- ④ Führung der Zählliste über die Abstimmungsbeteiligung,
- ⑤ Kontrolle und Freigabe der Abstimmungsurnen durch die abstimmungsvorstehende Person oder ihre Stellvertretung.
- ⑥ stündliche Kontrolle und Dokumentation der Wartezeiten vor dem Abstimmungslokal

8 Einrichtung des Abstimmungsraums

Der abstimmungsvorstehenden Person obliegt es, rechtzeitig vor der Abstimmung die ordnungsgemäße Ausstattung des Abstimmungslokals mit Tischen, Stühlen, Beleuchtungseinrichtung usw. zu kontrollieren. Auch muss die **Aufstellung der bereitgestellten Abstimmungskabinen** geprüft und nötigenfalls rechtzeitig in Absprache mit dem Bezirkswahlamt vervollständigt werden.



Muster Einrichtung
Abstimmungsraum

Zur würdigen Ausgestaltung des Abstimmungslokals sollen hinter dem Tisch des Abstimmungsvorstandes, vom Beschauer aus gesehen,

- links die Flagge der Europäischen Union,
- in der Mitte die Flagge der Bundesrepublik Deutschland (schwarzes Feld nach links) und
- rechts die Flagge des Landes Berlin (Gesicht des Bären nach links)

nebeneinander angebracht werden.

Der Tisch des Abstimmungsvorstandes mit den Abstimmungsurnen muss so aufgestellt werden, dass von ihm aus das Abstimmungslokal leicht übersehbar und der Zugang zum Tisch von allen Seiten gewährt ist.

Die Abstimmungsbekanntmachung (Plakat) sowie Muster des verwendeten Stimmzettels für den Volksentscheid sollen vor Beginn der Abstimmung am oder im Eingang zum Abstimmungslokal angebracht werden.

Das Abstimmungslokal muss sowohl am Eingang von der Straße und nötigenfalls im Inneren des Gebäudes durch Wegweiser und Pfeile deutlich kenntlich gemacht werden.

Die Durchführung ist in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

Die Abstimmenden wurden durch entsprechende Hinweisschilder/durch Abstimmungshelfende (Unzutreffendes bitte streichen) am Eingang von der Straße und, sofern mehrere Abstimmungslokale in einem Gebäude vorhanden waren, im Inneren des Gebäudes, auf die für sie richtigen Abstimmungslokale hingewiesen.



Flaggen

Abstimmungsbekannt-
machung und Muster-
stimmzettel

Anbringung
von Wegweisern

Aufstellen der Abstimmungskabinen

Die Abstimmungskabinen müssen gut zugänglich sein und so aufgestellt werden, dass sie im Inneren gute Lichtverhältnisse bieten und das Ausfüllen der Stimmzettel nicht beobachtet werden kann. Dabei muss auch auf dahinterliegende Fenster geachtet werden. Der Eingang zur Abstimmungskabine muss vom Tisch des Abstimmungsvorstandes aus übersehen werden können.

Abstimmungskabinen dürfen auch in einem anderen Raum aufgestellt werden als der Tisch des Abstimmungsvorstandes. Der Raum muss sich in unmittelbarer Nähe der ersten befinden und sowohl der Eingang der Abstimmungskabinen als auch der Verbindungsweg zwischen den Räumen muss ständig von mindestens zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes übersehen werden können, die sich nicht notwendig am Tisch des Abstimmungsvorstandes befinden müssen.

Die Anzahl der Abstimmungskabinen zur Öffnung des Abstimmungslokals muss in der Abstimmungsniederschrift eingetragen werden.

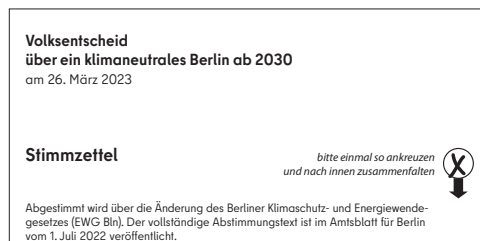
Verändert sich die Anzahl der aufgestellten Abstimmungskabinen während der Abstimmung, muss dies ebenfalls in der Abstimmungsniederschrift unter Punkt 2.1 dokumentiert werden.

Wurden nach Öffnung des Abstimmungslokals Abstimmungskabinen aufgestellt oder abgebaut? Bitte im Folgenden auswählen und Uhrzeit und Anzahl angeben.			Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> aufgestellt/ Anzahl	<input type="checkbox"/> abgebaut/ AnzahlUhrMin		
+ 1		15:30		
Begründung für Abweichung: Wegen der hohen Zahl an Wartenden wurde eine weitere Abstimmungskabine aufgestellt				

Im Inneren der Abstimmungskabine muss ein Hinweisplakat zum Verhalten bei versehentlichem ungültig machen des Stimmzettels angebracht sein.

In jeder Abstimmungskabine soll ein Schreibstift bereitliegen. Das Vorhandensein der Schreibstifte und deren Brauchbarkeit muss während des ganzen Abstimmungsvorganges laufend überprüft werden. Gegebenenfalls abweichende Regelungen sind den Corona-Begleitinformationen zu entnehmen.

Bereitlegen der Stimmzettel



Bei fehlenden Stimmzetteln oder wenn absehbar ist, dass Stimmzettel zur Neige gehen, muss das Bezirkswahlamt unverzüglich informiert werden.

Verschluss der Abstimmurne

Vor der Eröffnung der Abstimmung überzeugt sich der Abstimmungsvorstand davon, dass die Abstimmurnen leer sind. Sie werden dann verschlossen und dürfen bis zur Beendigung der Abstimmung nicht geöffnet werden. Die Schlüssel nimmt die abstimmungsvorstehende Person in Verwahrung.

9 Checkliste

Durch Vorsitz

- Meldung der Einsatzbereitschaft bis 8 Uhr; ggf. Anforderung Ersatz
- Verpflichtung der anwesenden Mitglieder des Abstimmungsvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit (siehe Punkt 6)
- Einteilung der Pausenzeiten (auf Beschlussfähigkeit achten)
- ggf. Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses auf Anweisung des Bezirkswahlamtes

Abstimmungsvorstand

- (bewegliche) Abstimmungswerbung am oder im Abstimmungsgebäude / Abstimmungsraum wurde entfernt bzw. das Bezirkswahlamt wurde über Werbung informiert¹
- Aushang der Abstimmungsbekanntmachung
- Aushang des Plakats mit der Nummer des Abstimmungsraumes
- Weg zum Abstimmungsraum ausschildern (Anbringen von Richtungspfeilen und Wegweisern)¹
- Aushang von Musterstimmzetteln (bitte die Stimmzettel mit dem Wort „Muster“ kennzeichnen)
- Abstimmungsraum wurde ordnungsgemäß eingerichtet
- Abstimmungskabinen wurden ordnungsgemäß aufgestellt; Stifte liegen bereit¹
- Abdeckung für den Einwurf der Abstimmungsurne liegt bereit
- Abstimmungsverzeichnis liegt vor
- Straßenverzeichnis liegt bereit
- Handy ist eingeschaltet

Falls Stimmzettel oder Materialien fehlen oder fehlerhaft sind, wenden Sie sich bitte **sofort** an das Bezirkswahlamt.

¹ Dokumentation in der Wahl Niederschrift beachten

Der Abstimmungstag zwischen 8 und 18 Uhr

Beschlussfähigkeit
des Abstimmungs-
vorstandes

Der Abstimmungsvorstand ist **während der Abstimmung** beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Abstimmungsvorstandes, darunter die abstimmungsvorstehende und schriftführende Person bzw. deren Stellvertretung, anwesend sind.

Zulassung
zur Stimmabgabe

Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der abstimmungsvorstehenden Person, bei Verhinderung die der Stellvertretung. Jeder Beschluss muss in die Abstimmungsniederschrift aufgenommen werden.

Zur Stimmabgabe sind zugelassen:

- Personen, die im Abstimmungsverzeichnis ohne Sperrvermerk eingetragen und nicht gestrichen sind sowie
- Personen, die im Besitz eines gültigen Abstimmungsscheines (➤ Anlage 2) für den Bezirk sind, zu dem das Abstimmungslokal gehört.

Beurkundung
des Abschlusses
des Abstimmungs-
verzeichnisses

Wurde der Abstimmungsvorstand über die Ausstellung oder Ungültigkeit von Abstimmungsscheinen informiert, muss dies in der Abstimmungsniederschrift und ggf. in der Beurkundung des Abschlusses (Vorblatt zum Abstimmungsverzeichnis) vermerkt werden.

2.2 Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses und der Beurkundung des Abschlusses, ungültige Abstimmungsscheine

Das Abstimmungsverzeichnis und die Beurkundung des Abschlusses wurden auf Hinweis des Wahlamtes durch den Abstimmungsvorstand berichtigt.	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Der Abstimmungsvorstand wurde über die Ungültigkeit von Abstimmungsscheinen unterrichtet.	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Wenn Ja: Folgende Abstimmungsscheine wurden für ungültig erklärt:		
Abstimmungsscheinnummer: 1278	Abstimmungsscheinnummer:	Abstimmungsscheinnummer:
Abstimmungsscheinnummer:	Abstimmungsscheinnummer:	Abstimmungsscheinnummer:

Beispiel: Am Tag vor dem Volksentscheid wurde ein Ersatzabstimmungsschein ausgestellt. Die Abstimmungsscheinnummer des nicht zugestellten und für ungültig erklärten Abstimmungsscheins muss in der Abstimmungsniederschrift erfasst werden. Die Beurkundung des Abschlusses muss nicht berichtigt werden. Weil es sich um eine Ersatzausstellung handelt, ändert sich die Zahl der Abstimmenden mit Abstimmungsschein nicht (➤ Abschnitte 5.3 und 5.4)

Erfassung der Wartenden vor und im Abstimmungslokal

Während der Abstimmung muss stündlich die Anzahl der Wartenden vor und im Abstimmungsraum festgestellt und durch die schriftführende Person in der Abstimmungsniederschrift dokumentiert werden. Das Bezirkswahlamt ist mit der Meldung der Abstimmungsbeteiligung über das Zwischenergebnis zu informieren.

2.3.a Anzahl der Wartenden (stündlich auszufüllen)

Uhrzeit	Personenanzahl	Meldung an Bezirkswahlamt / Stützpunkt
09:00 Uhr	3	
10:00 Uhr	2	
11:00 Uhr	1	
12:00 Uhr	4	Mitteilung erfolgt <input checked="" type="checkbox"/>
13:00 Uhr	4	
14:00 Uhr	2	
15:00 Uhr	1	
16:00 Uhr	1	Mitteilung erfolgt <input checked="" type="checkbox"/>
17:00 Uhr	3	

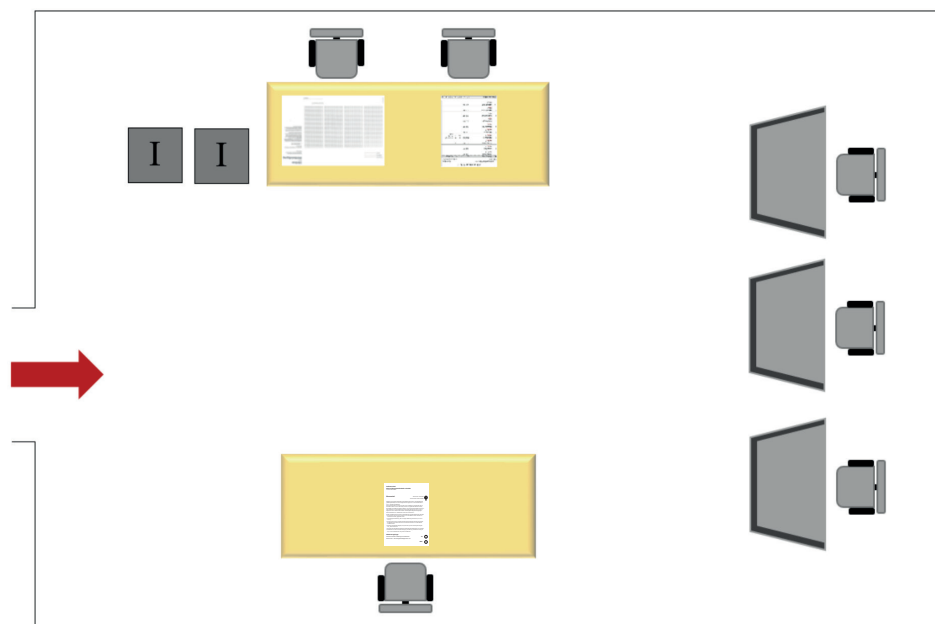
10 Ablauf der Stimmabgabe

10.1 Feststellung der örtlichen Zuständigkeit

Bevor die stimmberechtigte Person das Abstimmungslokal betritt, prüft ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes anhand

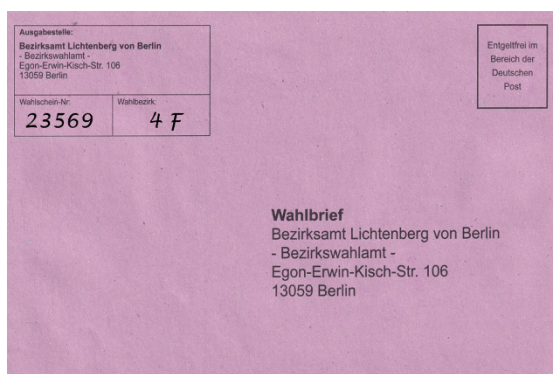
- der Abstimmungsbenachrichtigung,
- des vorgelegten Abstimmungsscheins und/oder
- des amtlichen Lichtbildausweises (ggf. anhand des Straßenverzeichnisses),

ob sich die Person im richtigen Abstimmungslokal befindet.



Abstimmungsbriefe dürfen im Abstimmungslokal nicht entgegengenommen werden. Sie sind ausschließlich beim Bezirkswahlamt, das die Abstimmungsbriefe ausgestellt hat, bis spätestens 18 Uhr am Abstimmungstag abzugeben.

Rote
Abstimmungsbriefe



Gehört der rote Abstimmungsbrief (Wahlbrief) der überbringenden Person und berechtigt der enthaltene Abstimmungsschein zur Abstimmung im Bezirk zu dem das Abstimmungslokal gehört, kann die Person den Abstimmungsbrief öffnen und den Abstimmungsschein entnehmen.

Der Stimmzettel ist von der Person in Gegenwart eines Mitglieds des Abstimmungsvorstandes zu zerreißen; die Stücke werden ihr belassen.

Die Person kann dann mit dem Abstimmungsschein und einem neu auszuhändigenden Stimmzettel, abstimmen.

Abstimmen mit Abstimmungsschein

Abstimmungsscheine müssen beim Bezirkswahlamt beantragt werden. Sie ermöglichen die Teilnahme an der Briefabstimmung oder zur Abstimmung in einem beliebigen Abstimmungslokal des Bezirkes, der auf dem Abstimmungsschein eingetragen ist. Abstimmungsscheine (➔ Anlage 2) dürfen nicht mit der Abstimmungsbenachrichtigung (➔ Anlage 1) verwechselt werden.

Bei Vorlage eines Abstimmungsscheins wird die stimmberechtigte Person zur abstimmungsvorstehenden Person gebeten. Diese prüft

- anhand des vorgelegten Personaldokuments die Identität der Person und
- ob der Abstimmungsschein für den Bezirk gültig ist.

Kommt die stimmberechtigte Person in ihr ursprünglich zugewiesenes Abstimmungslokal, dann steht sie im Abstimmungsverzeichnis. In diesem Fall vergleicht die abstimmungsvorstehende Person die Nummer des Abstimmungsscheins mit der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Nummer. Stimmt diese überein, kann die Person abstimmen.

In allen anderen Fällen ist vorab die Gültigkeit des Abstimmungsscheins beim Bezirkswahlamt zu erfragen.

Die abstimmungsvorstehende Person übergibt den Abstimmungsschein an die schriftführende Person. Diese nummeriert den Abstimmungsschein in der rechten oberen Ecke und zieht ihn ein. Er gilt als Nachweis über die abgegebene Stimme. Keinesfalls darf ein Stimmabgabevermerk gesetzt bzw. das Abstimmungsverzeichnis ergänzt werden.

Nach dem Ende der Abstimmung wird die Zahl der eingenommenen Abstimmungsscheine in der Abstimmungsniederschrift vermerkt. Anschließend werden die Abstimmungsscheine in einem gesonderten Umschlag verpackt.

Bei Zweifeln über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Abstimmungsscheins beschließt der Abstimmungsvorstand über die Zulassung zur Abstimmung oder Zurückweisung. Der Beschluss muss in der Abstimmungsniederschrift vermerkt werden. Der Abstimmungsschein wird der Abstimmungsniederschrift beigelegt. Dies gilt auch im Falle einer Zurückweisung.

Umzug nach dem 12.02.2023

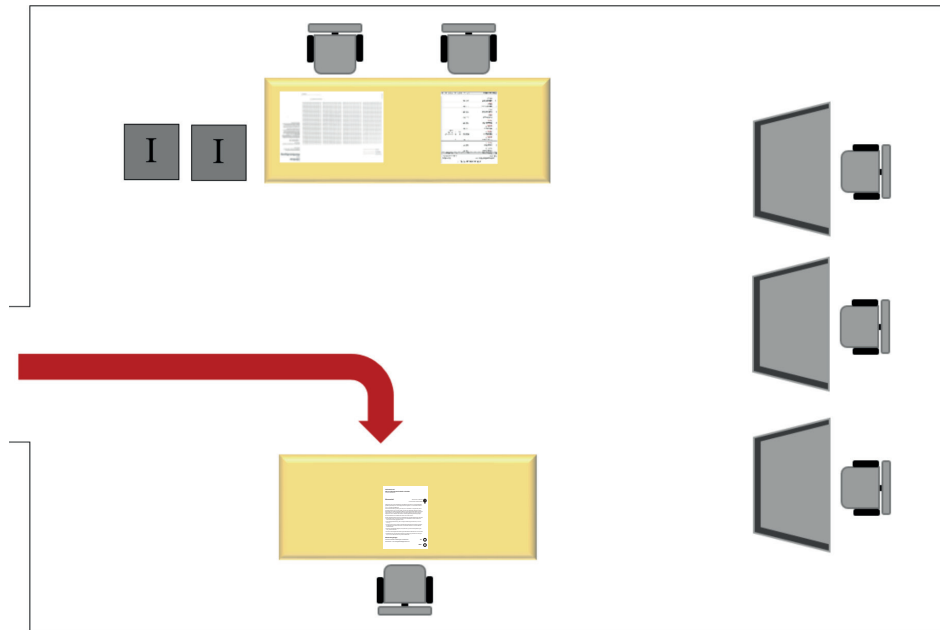
Personen, die sich bei Umzügen innerhalb Berlins nach dem 12. Februar 2023 umgemeldet haben, können nur in dem Stimmbezirk ihrer früheren Wohnung wählen.

Bei Unzuständigkeit ist, sofern möglich, die stimmberechtigte Person an das zuständige Abstimmungslokal zu verweisen.

10.2 Ausgabe der Stimmzettel

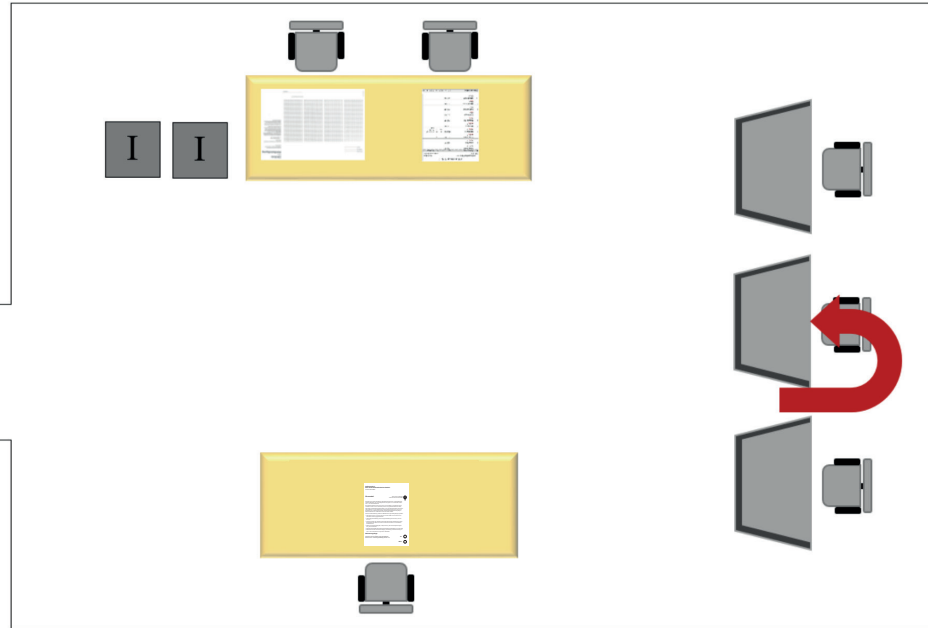
Jede Person erhält einen Stimmzettel.

Personen mit Abstimmungsschein, die den ihnen zur Briefabstimmung gelieferten Stimmzettel in das Abstimmungslokal mitbringen, erhalten ebenfalls einen neuen Stimmzettel. Der übersandte Stimmzettel ist vorher durch die betreffende Person in Gegenwart des Abstimmungsvorstandes zu zerreißen. Die Stücke behält die abstimmende Person.



10.3 Stimmabgabe

Das Stimmrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Um das Abstimmungsgeheimnis nicht zu gefährden, muss der Abstimmungsvorstand darauf achten, dass für die Abstimmung ausschließlich die Abstimmungskabine benutzt wird.



Kinder in der Abstimmungskabine

Es liegt im Ermessen des Abstimmungsvorstandes, ob ein Kleinkind die Abstimmungskabine in Begleitung eines Elternteils betreten darf oder nicht. Grundsätzlich gilt, dass sich keine Person in der Kabine befinden sollte, die das Abstimmungsgeheimnis der abstimmenden Person, auch ohne Absicht, verraten könnte.

Unbrauchbar gemachte Stimmzettel

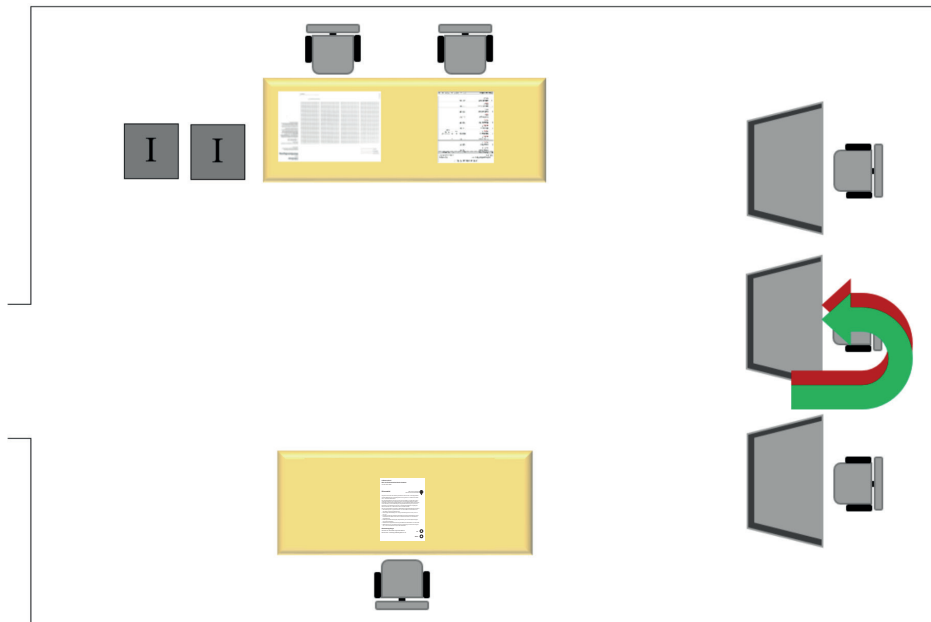
Ein versehentlich **unbrauchbar gemachter** Stimmzettel muss auf Verlangen der stimmberechtigten Person durch einen neuen ersetzt werden. Der unbrauchbare Stimmzettel ist von der betreffenden Person in Gegenwart eines Mitgliedes des Abstimmungsvorstandes zu vernichten. Die Stücke werden ihr belassen.

Zurückweisungsgründe

Nicht gefaltete Stimmzettel bzw. außerhalb der Abstimmungskabine gekennzeichnete Stimmzettel werden zurückgewiesen und dürfen keinesfalls in die Abstimmungsurne geworfen werden. Dies gilt auch, wenn für den Abstimmungsvorstand erkennbar war, dass in der Abstimmungskabine fotografiert oder gefilmt wurde. Diese Stimmzettel sind von den betreffenden Stimmberechtigten in Gegenwart eines Mitgliedes des Abstimmungsvorstandes zu vernichten. Die Stücke bleiben ihnen überlassen. Die Abstimmung kann anschließend ordnungsgemäß wiederholt werden.

10.4 Hilfestellung beim Abstimmen

Stimmberechtigte Personen, die des Lesens unkundig oder körperlich gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Abstimmungsurne zu werfen, können eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen, derer sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen. Diese Person kann auch ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein.



Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt.

Die Vertrauensperson darf zusammen mit der stimmberechtigten Person die Abstimmungskabine aufsuchen, soweit dies erforderlich ist.

Menschen mit Behinderungen werden bevorzugt behandelt. Sehbehinderte, die eine von ihrem Verband ausgegebene Stimmzettelschablone mitbringen, muss die für die Verwendung notwendige Hilfe geleistet werden. Damit der Stimmzettel richtig in die Stimmzettelschablone eingelegt wird, ist dieser besonders gekennzeichnet – z. B. durch eine abgeschnittene rechte obere Ecke.

Sehbehinderte

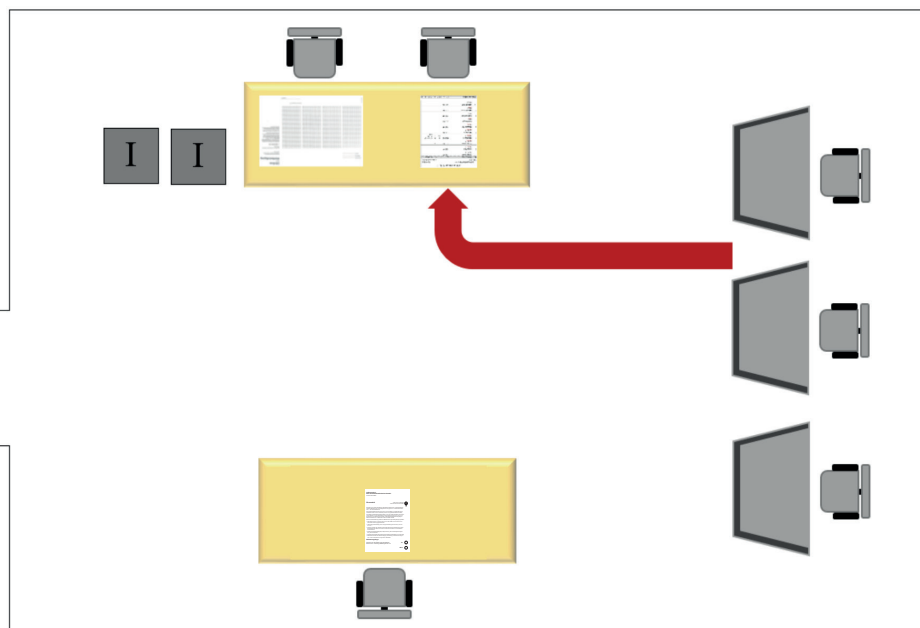
10.5 Prüfung der Stimmberechtigung und Stimmabgabevermerk

Identitätsprüfung

Vor Einwurf der Stimmzettel in die Abstimmurne muss sich die **schriftführende Person** von den Stimmberechtigten den Personalausweis oder einen anderen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Pass oder Führerschein) vorzeigen lassen. Anschließend erfolgt die endgültige Prüfung der Stimmberechtigung anhand des Abstimmungsverzeichnisses, des Lichtbildausweises und ggf. des vorgelegten Abstimmungsscheins.

Stimmabgabevermerk im Abstimmungsverzeichnis

Hat die schriftführende Person die Person im Abstimmungsverzeichnis gefunden, wird die Abstimmurne freigegeben. Die Stimmabgabe wird in der jeweils dafür vorgesehenen Spalte durch ein Kreuz (X) oder ein Häkchen (✓) vermerkt. Das gilt nicht, wenn im Abstimmungsverzeichnis ein „A-Vermerk“ eingetragen ist.



Die Abstimmung mit Abstimmungsschein wird nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen. Der eingenommene Abstimmungsschein zählt als Beleg für die Stimmabgabe.

Unstimmigkeiten, die durch den Vergleich des Personaldokuments mit dem Abstimmungsverzeichnis oder auf andere Weise festgestellt werden, dürfen **ausschließlich** in der Spalte „Bemerkungen“ des Abstimmungsverzeichnisses festgehalten werden.

Personen, die nicht im Abstimmungsverzeichnis oder dem ungeordneten Nachtrag gefunden werden und keinen Abstimmungsschein für den Bezirk, zu dem das Abstimmungslokal gehört, vorlegen, müssen von der Abstimmung zurückgewiesen werden.

Der Stimmzettel ist von der zurückgewiesenen Person in Gegenwart eines Mitgliedes des Abstimmungsvorstandes zu zerreißen. Zwecks Wahrung des Abstimmungsheimnisses werden der zurückgewiesenen Person die Stücke überlassen.

Beanstandungen können nicht im Abstimmungslokal, sondern nur im Bezirkswahlamt vorgebracht werden. Solche Zurückweisungen müssen in der Abstimmungsniederschrift (wenn der Platz nicht ausreicht, in einer Anlage zur Abstimmungsniederschrift) unter Punkt 2.3 dokumentiert werden.

Abstimmungsbenachrichtigungen können einbehalten werden. Sie müssen mit den übrigen Abstimmungsunterlagen nach Abschluss aller Arbeiten dem Bezirkswahlamt zur datenschutzgerechten Vernichtung übergeben werden. Sie dürfen von den Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unter keinen Umständen in Papierkörbe oder Mülleimer geworfen werden (selbst wenn sie zuvor zerrissen worden sind).

Abstimmungsbenachrichtigungen

10.6 Führen der Zählliste / Einwurf der Stimmzettel in die Abstimmurne

Nachdem die Abstimmurne freigegeben wurde, haben die Stimmberechtigten die nach innen gefalteten Stimmzettel persönlich in die Abstimmurne zu werfen. Die abstimmungsvorstehende Person oder ihre Stellvertretung muss den Vorgang überwachen.

Einwurf Stimmzettel

Über die Abstimmungsbeteiligung muss während der ganzen Abstimmung eine Zählliste (➔ Anlage 4) geführt werden. In ihr wird jede Stimmabgabe vermerkt.

Abstimmungsbeteiligung

Der um 12 und 16 Uhr ermittelte Zwischenstand der Stimmenabgabe muss unverzüglich auf dem vom Bezirkswahlamt festgelegten Weg gemeldet werden.

Nach 18 Uhr dürfen nur noch Stimmberechtigte zur Stimmabgabe zugelassen werden, die am Schluss der Abstimmungszeit bereits im Abstimmungslokal anwesend waren oder sich aus Platzmangel vor dem Abstimmungslokal befanden.

Ende der Abstimmung

Falls bei großem Andrang die um 18 Uhr vor dem Abstimmungslokal anwesenden Stimmberechtigten nicht im Abstimmungslokal warten können, muss sich genau um 18 Uhr ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes oder eine Hilfsperson vor das Abstimmungslokal oder auf die Straße begeben und alle Personen zurückweisen, die sich nach 18 Uhr noch anstellen wollen.

2.5 Wartezeiten nach Ablauf der Abstimmungszeit
 Nach Ablauf der Abstimmungszeit um 18 Uhr befanden sich noch Personen...

...im Abstimmungsraum	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
 5...Personen	
...in der Warteschlange vor dem Abstimmungsraum	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
 2...Personen	
Durch die unten genannten Mitglieder des Abstimmungsvorstandes / Hilfskräfte (Unzutreffendes bitte streichen) wurde sichergestellt, dass sich keine weiteren Personen nach 18 Uhr in die Warteschlange gestellt haben.		
Familienname	Vorname	
Witte	Andreas	
Nach 18 Uhr wurden nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die bis 18 Uhr eingetroffen waren und sich im oder aus Platzmangel vor dem Abstimmungslokal befanden.		<input checked="" type="checkbox"/>

Die Wartezeit nach Ablauf der Abstimmungszeit um 18 Uhr muss in der Abstimmungsniederschrift dokumentiert werden.

Ende der Abstimmung

Nach der letzten Stimmabgabe erklärt die abstimmungsvorstehende Person die Abstimmung für geschlossen. Die schriffführende Person vermerkt diesen Zeitpunkt unter Punkt 2.6 in der Abstimmungsniederschrift.

2.6 Ende der Stimmabgabe

Die abstimmungsvorstehende Person erklärte die Abstimmung für geschlossen.

18 Uhr 11 Min

Kontrollen

Im Laufe des Abstimmungstages können sowohl durch Beauftragte der Landes- sowie der Bezirkswahlleitung oder des Bezirkswahlamtes Kontrollen erfolgen. Sofern die kontrollierenden Personen dem Abstimmungsvorstand nicht bekannt sind, müssen sie sich ausweisen. Soweit Kontrollen erfolgt sind, muss in der Abstimmungsniederschrift darauf hingewiesen werden.

Besondere Vorfälle

Kam es während der Abstimmung zwischen 8 und 18 Uhr zu besonderen Vorfällen, z. B.

- unerlaubte Abstimmungswerbung in unmittelbarer Umgebung des Abstimmungslokals,
- keine Stimmzettel (mehr) vorhanden,
- fehlende Stifte oder sonstige Abstimmungsunterlagen,
- Zurückweisung von Abstimmenden,
- kurzfristige Unterbrechungen der Abstimmung,
- Verletzungen des Abstimmungsgeheimnisses,
- Störungen der Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum,
- Polizeieinsätze oder
- Unfälle

muss dies unbedingt in der Abstimmungsniederschrift unter Punkt 2.3 vermerkt werden.

11 Häufig gestellte Fragen

Was ist zu tun, wenn:

... eine Person nicht im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist?	Die Person muss zurückgewiesen werden mit der Aufforderung, sich an das Bezirkswahlamt zu wenden.
... die im Abstimmungsverzeichnis eingetragene Person sich nicht ausweisen kann?	<p>Wenn die Person dem Abstimmungsvorstand persönlich bekannt ist, kann er die Person zur Stimmabgabe zulassen, auch ohne dass ein Ausweis vorgelegt wird.</p> <p>Ist die Person dem Abstimmungsvorstand nicht bekannt, muss ein Lichtbildausweis (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Schülerausweis, Studentenausweis oder ein Schwerbehindertenausweis) vorgelegt werden. Der Ausweis darf auch abgelaufen sein. Kann ein solcher Ausweis nicht vorgelegt werden, muss die Person zurückgewiesen werden.</p>
... die stimmberechtigte Person einen Abstimmungsschein vorlegt?	<p>Auf dem Abstimmungsschein ist vermerkt, für welchen Bezirk er gültig ist. Gilt der Abstimmungsschein für den Bezirk, zu dem das Abstimmungslokal gehört, muss die Person zur Abstimmung im Abstimmungslokal zugelassen, oder anderenfalls zurückgewiesen werden.</p> <p>Bei Zweifeln muss mit dem Bezirkswahlamt, welches den Abstimmungsschein ausgestellt hat, telefonisch geklärt werden, ob der Abstimmungsschein gültig ist.</p>
... die stimmberechtigte Person den Abstimmungsschein verloren oder gar nicht erhalten hat und nun abstimmen möchte?	<p>Die Person muss zurückgewiesen werden.</p> <p>Mit der Ausstellung des Abstimmungsscheins wurde im Abstimmungsverzeichnis ein Sperrmerk („A“-Vermerk) eingetragen. Kann die betroffene Person ihren Abstimmungsschein nicht vorlegen, kann sie ihre Stimme zu diesem Volksentscheid nicht mehr abgeben.</p>
... im Abstimmungsverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person die eigenen Briefabstimmungsunterlagen (Abstimmungsschein) mitbringt?	<p>Die Person muss den Abstimmungsbrief öffnen und den Abstimmungsschein abgeben. Sie erhält einen neuen Stimmzettel und wird zur Abstimmung zugelassen.</p> <p>Der Stimmzettel aus dem Abstimmungsbrief wird von der Person vor den Augen eines Mitglieds des Abstimmungsvorstandes zerrissen und mit den Umschlägen dem Abstimmenden belassen.</p>
... eine Person die Briefabstimmungsunterlagen einer anderen Person abgeben will?	<p>Briefabstimmungsunterlagen werden nicht entgegen genommen.</p> <p>Die betreffende Person wird darauf hingewiesen, dass die Briefabstimmungsunterlagen beim Bezirkswahlamt abzugeben sind (siehe Adressaufdruck roter Abstimmungsbrief).</p>
... eine Person den Stimmzettel versehentlich falsch ausgefüllt hat?	<p>Der Stimmzettel muss zerrissen und der Person belassen werden.</p> <p>Es wird ein neuer Stimmzettel ausgegeben.</p>

Was ist zu tun, wenn:

... das Ergebnis der Stimmabgabe einer Person zu sehen ist?

Die Person muss darauf hingewiesen werden, dass das Abstimmungsgeheimnis verletzt wurde.

Der Stimmzettel ist von der Person vor den Augen eines Mitglieds des Abstimmungsvorstandes zu zerreißen und der Person zu belassen. Die betreffende Person erhält einen neuen Stimmzettel und wird aufgefordert, noch einmal abzustimmen.

... ein Hund mit in das Abstimmungslokal gebracht wird?

Die abstimmungsvorstehende Person übt das Hausrecht aus. Es kann zugelassen werden, dass ein Hund mit in das Abstimmungslokal genommen wird, sofern sich andere Personen nicht belästigt fühlen und in der Einrichtung generell Hunde zugelassen sind.

... eine Person eine andere Person mit in die Abstimmungskabine nehmen will?

Die Mitnahme einer weiteren Person in die Abstimmungskabine ist nicht gestattet, da das Abstimmungsgeheimnis verletzt wird. Ausnahmen bilden Hilfspersonen für beeinträchtigte stimmberechtigte Personen und Babys bzw. Kleinkinder, die das Abstimmungsgeheimnis nicht gefährden können.

... eine stimmberechtigte Person mit Beeinträchtigungen um Hilfe bei der Stimmabgabe bittet?

Die von der betreffenden Person bestimmte Hilfsperson kann Hilfestellung - auch beim Ausfüllen des Stimmzettels in der Abstimmungskabine - leisten, sofern die betreffende Person den eigenen Willen gegenüber der Hilfsperson deutlich machen kann.

... Personen die Abstimmung im Abstimmungslokal beobachten möchten?

Grundsätzlich ist die Abstimmungsbeobachtung zugelassen (auch für selbst nicht stimmberechtigte Personen). Der Abstimmungsvorstand muss darauf achten, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt bleibt und Ordnung und Ruhe im Abstimmungslokal nicht gestört werden.

... Personen Ton- und / oder Bildaufnahmen im Abstimmungslokal machen möchten?

Ton- und Bildaufnahmen können nach Absprache mit dem Bezirkswahlamt zugelassen werden, wenn ein Interesse der Allgemeinheit besteht. Es muss darauf geachtet werden, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt bleibt und keine personenbezogenen Daten übermittelt oder veröffentlicht werden.

... in die Abstimmungsurne neben den Stimmzetteln weitere Gegenstände (z. B. Personalausweis, Geldkarten) eingeworfen wurden?

Die Abstimmungsurne bleibt bis zur Stimmenauszählung verschlossen. Sofern die betroffene Person den Gegenstand zurückhaben möchte, muss sie nach Abschluss der Abstimmung wieder kommen.

Was ist zu tun, wenn:

... Personen störend oder aggressiv auftreten oder alkoholisiert das Abstimmungslokal betreten?

Die Personen müssen um Unterlassung gebeten werden.

Wird versucht, andere Personen zu beeinflussen, wird die Person des Raumes verwiesen. Vorher sollte ihr die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden, wenn sie im Stimmbezirk stimmberechtigt ist.

Personen, die nach der Abstimmung als Beobachter im Abstimmungslokal verbleiben möchten, müssen dem Hinweis auf Unterlassung nachkommen oder den Raum verlassen.

... eine stimmberechtigte Person in der Abstimmungskabine telefoniert?

In der Abstimmungskabine darf telefoniert werden, allerdings muss dabei das Abstimmungsgeheimnis gewahrt bleiben. Werden die Telefonate allerdings lautstark geführt und andere stimmberechtigte Personen gestört, kann das Telefonieren untersagt werden.

... eine Person abstimmen möchte und das Abstimmungsverzeichnis bereits einen Stimmabgabevermerk (Haken oder Kreuz) enthält?

Die Entscheidung trifft der Abstimmungsvorstand.

Es muss geprüft werden, sofern es noch nachvollziehbar ist, ob möglicherweise ein Stimmabgabevermerk in der falschen Zeile vorgenommen wurde. Grundsätzlich gilt, dass jede stimmberechtigte Person nur einmal zur Abstimmung zugelassen werden darf. Von der Person muss eine schriftliche Erklärung, dass diese noch nicht abgestimmt hat, eingeholt und der Niederschrift beigelegt werden.

Am Abstimmungstag nach 18 Uhr

12 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Unmittelbar nach Abschluss der Abstimmung muss mit der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses begonnen werden. Diese Arbeit muss mit äußerster Genauigkeit, Sorgfalt und angemessener Schnelligkeit durchgeführt werden.

Besonderes Gewicht liegt dabei auf der möglichst frühen Abgabe der Schnellmeldung (➔ Anlage 6). Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes müssen sich daher unbedingt schon vor den Zählarbeiten mit dem Schema dieses Vordrucks vertraut machen.

Öffentlichkeit

Die Ergebnisermittlung ist öffentlich. Sie ist jedoch allein Sache des Abstimmungsvorstandes. Das Publikum hat das Recht, den gesamten Prozess zu beobachten ohne einzugreifen, mitzuwirken oder zu stören.

Wie jedes Mitglied der Öffentlichkeit, dürfen Beauftragte der Parteien und sonstiger politischer Vereinigungen die Ergebnisermittlung **beobachten**. Von einer Mitwirkung an der Ergebnisermittlung sind sie allerdings ausgeschlossen.

Die abstimmungsvorstehende Person entscheidet, welchen Abstand die Personen einzuhalten haben und wann Bemerkungen störend sind.

12.1 Öffnen der Abstimmurne

Vor der Öffnung der Abstimmurnen müssen alle nicht benutzten Stimmzettel und alles sonstige Material vom Vorstandstisch entfernt werden. Sodann prüft der Abstimmungsvorstand zunächst, ob die Abstimmurnen noch ordnungsgemäß verschlossen sind. **Erst danach wird die Abstimmurne mit den Stimmzetteln geöffnet und vollständig geleert.** Es muss darauf geachtet werden, dass kein Stimmzettel versehentlich in der Urne zurückbleibt.

12.2 Zählen der Stimmabgabevermerke und Abstimmungsscheine

Während der Leerung der Abstimmungsurnen stellt die schriftführende Person oder die stellvertretende schriftführende Person

- die Zahl der Stimmabgabevermerke im Abstimmungsverzeichnis und
- die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsscheine von Stimmberechtigten

fest. Diese Zahlen müssen in die Abstimmungsniederschrift unter Punkt 3.1 eingetragen werden.

3. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Stimmbezirk

3.1 Zählung der Stimmabgabevermerke und einbehaltenen Abstimmungsscheine

Personen, die im Abstimmungsverzeichnis aufgeführt sind und einen Stimmabgabevermerk haben	<u>535</u>	Personen (Stimmabgabevermerke)
Mit Abstimmungsschein haben gewählt:	<u>4</u>	Abstimmungsscheine
Gesamtzahl der Stimmabgabevermerke und Abstimmungsscheine: (=Stimmberechtigte)	<u>539</u>	Summe

Die Summe der Stimmabgabevermerke und Abstimmungsscheine (= Kennbuchstabe [B]) ist außerdem unter dem Punkt 4 der Abstimmungsniederschrift zu erfassen.

B	Abstimmende (Stimmabgabevermerke und Abstimmungsscheine) zum Volksentscheid insgesamt	539
---	---	-----

12.3 Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmen

Der Abstimmungsvorstand entscheidet über die Gültigkeit und Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen mit einfacher Mehrheit. Dabei kommt es vor allem darauf an, ob der Wille der abstimmenden Person eindeutig zu erkennen und ob das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.

Als gültig gelten alle Stimmabgaben, bei denen die Abstimmungsfrage durch ein Kreuz oder anderweitig eindeutig gekennzeichnet worden ist und bei denen die Abstimmungsabsicht zweifelsfrei erkennbar und das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.

Gültige Stimmen

Eine Stimme ist gültig, wenn auf dem Stimmzettel beispielsweise

- im dafür vorgesehenen Kreis durch einen Strich, ein Kreuz,
- durch Ausmalen des Kreises,
- neben dem Kreis durch einen Haken,
- neben dem Kreis durch ein Kreuz

gekennzeichnet ist. Gültig ist eine Stimme auch dann, wenn

- wenn „Ja“ oder „Nein“ eindeutig gekennzeichnet und bei der jeweils anderen Antwort auf die Abstimmungsfrage die Kennzeichnung eindeutig wieder gestrichen ist oder vermerkt ist, welche gilt.

Ungültige Stimmen

Stimmabgaben sind ungültig, wenn der Stimmzettel

- nicht als amtlich hergestellt erkennbar ist,
- zerrissen oder stark beschädigt ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- aus seinem Inhalt die Abstimmungsabsicht nicht zweifelsfrei hervorgeht,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder
- das Abstimmungsgeheimnis nicht gewahrt ist, so z. B. durch Unterschrift des oder der Abstimmenden.

Zusätze und Vorbehalte (auf der Vorder- oder Rückseite) führen grundsätzlich zur Ungültigkeit.

Ein **Zusatz** ist eine über die zulässige Kennzeichnung hinausgehende, die Stimmabgabe betreffende verbale Beifügung. **Vorbehalte** sind eine besondere Art von Zusätzen (Auflagen, Streichungen).


Diese Beifügungen führen auch dann zur Ungültigkeit, wenn dadurch die Abstimmungsabsicht nicht unklarer wird. Eine strenge, formale Auslegung ist angebracht. Beifügungen, die, **um Zweifel auszuschließen**, die eindeutige Stimmabgabe verstärken, führen nicht zur Ungültigkeit.

13 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Mehrere Abstimmungsvorstandsmitglieder bildeten unter Aufsicht der abstimmungsvorstehenden Person folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behielten:

Sortierung
der Stimmzettel

**Volksentscheid
über ein klimaneutrales Berlin ab 2030**
am 26. März 2023

Stimmzettel bitte einmal so ankreuzen
und nach innen zusammenfallen 


Abgestimmt wird über die Änderung des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln). Der vollständige Abstimmungstext ist im Amtsblatt für Berlin vom 1. Juli 2022 veröffentlicht.

Die Gesetzesänderung verfolgt das Ziel, das Land Berlin zu verpflichten, Klimaneutralität bereits bis zum Jahr 2030, anstatt nach geltendem Recht bis 2045, herzustellen. Die Treibhausgasbilanz Berlins soll nach 2030 keine Netto-Emissionen mehr aufweisen, um dazu beizutragen, die globale Erwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen. Die im Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz festgelegten Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen verschärft werden.

Mit der Gesetzesänderung werden im Wesentlichen folgende Regelungen getroffen:

- Verminderung der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2025 um 70 % und bis zum Jahr 2030 um 95 % gegenüber 1990
- Vollständige Einbeziehung aller sonstigen Treibhausgasemissionen, nicht nur von CO₂
- Erstattung infolge des Gesetzes eintretender Erhöhungen der Nettowarmmie für Wohnraum bis 2050 durch einen monatlichen Zuschuss aus dem Berliner Landeshaushalt
- Änderung bestehender Begriffe, beispielsweise „Klimaschutzverpflichtungen“ statt „Klimaschutzziele“
- Abschluss der energetischen Sanierung der öffentlichen Gebäude bis zum Jahr 2030
- Maßnahmen für die vermehrte Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien auf, in und an öffentlichen und privaten Gebäuden

Abstimmungsfrage:
Stimmen Sie den Änderungen des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes zu?


Ja 

Nein

Stapel 1 Zweifelsfrei gültige Stimmzettel

⇒ getrennt nach Ja- und Nein-Stimmen

**Volksentscheid
über ein klimaneutrales Berlin ab 2030**
am 26. März 2023

Stimmzettel bitte einmal so ankreuzen
und nach innen zusammenfallen 

Abgestimmt wird über die Änderung des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln). Der vollständige Abstimmungstext ist im Amtsblatt für Berlin vom 1. Juli 2022 veröffentlicht.

Die Gesetzesänderung verfolgt das Ziel, das Land Berlin zu verpflichten, Klimaneutralität bereits bis zum Jahr 2030, anstatt nach geltendem Recht bis 2045, herzustellen. Die Treibhausgasbilanz Berlins soll nach 2030 keine Netto-Emissionen mehr aufweisen, um dazu beizutragen, die globale Erwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen. Die im Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz festgelegten Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen verschärft werden.

Mit der Gesetzesänderung werden im Wesentlichen folgende Regelungen getroffen:

- Verminderung der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2025 um 70 % und bis zum Jahr 2030 um 95 % gegenüber 1990
- Vollständige Einbeziehung aller sonstigen Treibhausgasemissionen, nicht nur von CO₂
- Erstattung infolge des Gesetzes eintretender Erhöhungen der Nettowarmmie für Wohnraum bis 2050 durch einen monatlichen Zuschuss aus dem Berliner Landeshaushalt
- Änderung bestehender Begriffe, beispielsweise „Klimaschutzverpflichtungen“ statt „Klimaschutzziele“
- Abschluss der energetischen Sanierung der öffentlichen Gebäude bis zum Jahr 2030
- Maßnahmen für die vermehrte Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien auf, in und an öffentlichen und privaten Gebäuden

Abstimmungsfrage:
Stimmen Sie den Änderungen des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes zu?

Ja

Nein

Stapel 2 Ungekennzeichnete (leere) Stimmzettel

Hinweis: Gekennzeichnete, jedoch eindeutig ungültige Stimmzettel sind dem Stapel 3 zuzuordnen.

**Volksentscheid
über ein klimaneutrales Berlin ab 2030**
am 26. März 2023

Stimmzettel bitte einmal so ankreuzen
und nach innen zusammenfallen 

Abgestimmt wird über die Änderung des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln). Der vollständige Abstimmungstext ist im Amtsblatt für Berlin vom 1. Juli 2022 veröffentlicht.

Die Gesetzesänderung verfolgt das Ziel, das Land Berlin zu verpflichten, Klimaneutralität bereits bis zum Jahr 2030, anstatt nach geltendem Recht bis 2045, herzustellen. Die Treibhausgasbilanz Berlins soll nach 2030 keine Netto-Emissionen mehr aufweisen, um dazu beizutragen, die globale Erwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen. Die im Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz festgelegten Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen verschärft werden.

Mit der Gesetzesänderung werden im Wesentlichen folgende Regelungen getroffen:

- Verminderung der CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2025 um 70 % und bis zum Jahr 2030 um 95 % gegenüber 1990
- Vollständige Einbeziehung aller sonstigen Treibhausgasemissionen, nicht nur von CO₂
- Erstattung infolge des Gesetzes eintretender Erhöhungen der Nettowarmmie für Wohnraum bis 2050 durch einen monatlichen Zuschuss aus dem Berliner Landeshaushalt
- Änderung bestehender Begriffe, beispielsweise „Klimaschutzverpflichtungen“ statt „Klimaschutzziele“
- Abschluss der energetischen Sanierung der öffentlichen Gebäude bis zum Jahr 2030
- Maßnahmen für die vermehrte Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien auf, in und an öffentlichen und privaten Gebäuden

Abstimmungsfrage:
Stimmen Sie den Änderungen des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes zu?

Ja

Nein

Stapel 3 Verbleibende benutzte Stimmzettel (Beschlussfälle)

13.1 Zählen der Stimmzettel

Stapel 1 - zweifelsfrei gültige Stimmen

Danach werden die Stapel der gültigen Ja- und Nein-Stimmen durch zwei von der abstimmungsvorstehenden Person benannte Mitglieder des Abstimmungsvorstandes unter gegenseitiger Kontrolle (Vier-Augen-Prinzip) gezählt.

Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wird dieser dem Stapel der verbleibenden benutzten Stimmzettel (Stapel 3) zugefügt.

Die so ermittelte Zahl wird in die Abstimmungsniederschrift unter der Überschrift „Abstimmungsergebnis“ in die erste Spalte eingetragen:

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Antwort:		Stapel 1 gültige Stimmen	Stapel 2 ungekenn- zeichnete (ungültige) Stimmen	Stapel 3 Beschluss- fälle	Summen
H1	Ja	360			
H2	Nein	161			
H	Summe der gültigen Stimmen insgesamt	521			
					+

Stapel 2 - ungekennzeichnete Stimmzettel

Anschließend prüft die abstimmungsvorstehende Person den Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und sagt an, dass hier die Stimme ungültig ist.

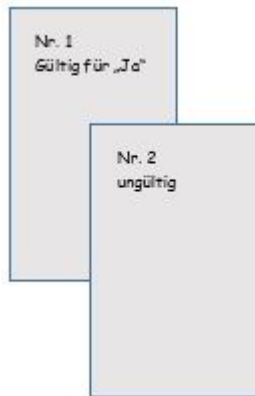
Gekennzeichnete Stimmzettel, die zweifelsfrei ungültig sind, sind dem Stapel 3 zuzuordnen.

Nachdem die Zahl der ungekennzeichneten Stimmzettel festgestellt wurde, vermerkt die schriffführende Person die Zahl in der Abstimmungsniederschrift unter Stapel 2.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Antwort:		Stapel 1 gültige Stimmen	Stapel 2 ungekenn- zeichnete (ungültige) Stimmen	Stapel 3 Beschluss- fälle	Summen
H1	Ja	360			
H2	Nein	161			
H	Summe der gültigen Stimmen insgesamt	521			
					+
G	Summe der ungültigen Stimmen		5		
					=
H+G	Summe der gültigen und ungültigen Stimmen (= Zahl der Stimmzettel)				

Zuletzt entscheidet der Abstimmungsvorstand, ob und für welche Antwort auf die Abstimmungsfrage die verbliebenen Stimmzettel als gültig anzuerkennen sind. Die abstimmungsvorstehende Person gibt die Entscheidung mündlich bekannt und vermerkt diese auf der Rückseite des Stimmzettels.

Stapel 3 -
verbleibende benutzte
Stimmzettel
(Beschlussfälle)



Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert.

Die schriffführende Person trägt die Entscheidungen im Formular „Protokollierung der Beschlussfälle“ ein. Anschließend zählt die abstimmungsvorstehende Person anhand der „Protokollierung der Beschlussfälle“ das Ergebnis der Beschlussfälle aus.

Beschlussprotokoll

Beschriftung Rückseite
Stimmzettel (Muster)

Von Bezirkswahlkommissionen ausfüllen	Stimmbezirk bzw. Briefabstimmungsbezirk	Bezirk	Blatt-Nr.
	11 506	Lichtenberg	1
Anlage Nr.: 1 zur Niederschrift			
Protokollierung der Beschlussfälle			
Lfd. Nr. muss identisch sein mit der Lfd. Nr. der beigelegten Stimmzettel. Bei Ungültigkeit ist der Buchstabe der umseitigen Aufstellung anzugeben, bei Gültigkeit Ja oder Nein.			
Lfd. Nr.	Beschluss des Abstimmungsvorstandes	Lfd. Nr.	Beschluss des Abstimmungsvorstandes
1	<input type="checkbox"/> ungültig Grund siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung		<input type="checkbox"/> ungültig Grund siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung
	<input checked="" type="checkbox"/> gültig für: Ja		<input type="checkbox"/> gültig für: _____
2	<input checked="" type="checkbox"/> ungültig Grund siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung F		<input type="checkbox"/> ungültig Grund siehe Buchstabe der umseitigen Aufstellung

Die so ermittelte Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen wird in die Abstimmungsniederschrift übertragen.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Antwort:		Stapel 1 gültige Stimmen	Stapel 2 ungekenn- zeichnete (ungültige) Stimmen	Stapel 3 Beschluss- fälle	Summen
H1	Ja	360		8	
H2	Nein	161		1	
H	Summe der gültigen Stimmen insgesamt	521		9	
					+
G	Summe der ungültigen Stimmen		5	4	
					=
H+G	Summe der gültigen und ungültigen Stimmen (= Zahl der Stimmzettel)				

Die Stimmzettel sind zusammen mit dem Beschlussprotokoll der Abstimmungsniederschrift beizufügen.

Feststellung des Gesamtergebnisses

Zum Schluss werden die einzelnen Teilergebnisse von der schrifführenden Person in der Abstimmungsniederschrift waagrecht und senkrecht addiert. Zwei von der abstimmungsvorstehenden Person bestimmte Mitglieder des Abstimmungsvorstandes überprüfen die Zusammenzählung.

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Antwort:		Stapel 1 gültige Stimmen	Stapel 2 ungekenn- zeichnete (ungültige) Stimmen	Stapel 3 Beschluss- fälle	Summen
H1	Ja	360		8	368
H2	Nein	161		1	162
H	Summe der gültigen Stimmen insgesamt	521		9	530
					+
G	Summe der ungültigen Stimmen		5	4	9
					=
H+G	Summe der gültigen und ungültigen Stimmen (= Zahl der Stimmzettel)				539

Anschließend wird die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Stimmabgabevermerke und gültigen Abstimmungsscheine verglichen. War die Zahl der Stimmzettel größer, muss die Zählung der Stimmzettel und der Stimmabgabevermerke und Abstimmungsschein überprüft und ggf. wiederholt werden.

Ist die so ermittelte Zahl der abgegebenen Stimmen auch nach wiederholter Zählung größer oder wesentlich kleiner als die Zahl der Stimmabgabevermerke und Abstimmungsscheine, ist dies in der Abstimmungsniederschrift anzugeben und zu erläutern.

Die Zahl der Stimmzettel war um ... größer/kleiner als die der Stimmabgabevermerke und Abstimmungsscheine.
Die Differenz hat folgende Gründe:

13.2 Schnellmeldung

Nachdem die Stimmen ausgezählt worden sind, muss sofort die Schnellmeldung (siehe Anlage 6) ausgefüllt und von der abstimmungsvorstehenden Person unterschrieben werden.

Die abstimmungsvorstehende Person soll sich sodann von der rechnerischen Richtigkeit der Eintragung überzeugen.

Die Meldung muss schnellstens auf dem vom Bezirkswahlamt vorgeschriebenen Weg übermittelt werden.

Die Uhrzeit wird in der Abstimmungsniederschrift vermerkt.

13.3 Verpackung der Stimmzettel

Die Stimmzettel, die nicht der Abstimmungsniederschrift beizufügen sind (also alle, außer Beschlussfälle), werden wie folgt verpackt:

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln, geordnet nach Ja- und Nein-Stimmen sowie
- ein Paket mit ungekennzeichneten Stimmzetteln.



Die Pakete werden versiegelt und mit der Nummer des Stimmbezirks (=Abstimmungslokal) und der Inhaltsangabe (Volksentscheid, Anzahl der Stimmzettel Ja- oder Nein-Stimme) versehen.

Muster: Beschriftung des Umschlags mit den ausgezählten Stimmzetteln (z. B. Ja); Beschlussfälle sind der Abstimmungsniederschrift beizufügen

14 Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

Die abstimmungsvorstehende Person gibt das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk mit der Zahl

- der Stimmberechtigten,
- der Abstimmenden,
- der gültigen und ungültigen Stimmen sowie
- mit den Zahlen der gültigen Ja- und Nein-Stimmen

mündlich bekannt.

15 Abschlussarbeiten

15.1 Abstimmungsniederschrift

Besondere Vorkommnisse während der Ergebnisermittlung z. B.

- kurzfristige Unterbrechungen der Auszählung oder
- Störungen der Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum

müssen in der Abstimmungsniederschrift unter Punkt 5.1 dokumentiert werden.

In begründeten Fällen kann ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes die erneute Auszählung der Stimmzettel verlangen. Dieser Vorgang ist unter Punkt 5.2 in der Abstimmungsniederschrift einzutragen.

Die Abstimmungsniederschrift muss von **allen** bei der Auszählung der Stimmzettel anwesenden Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes genehmigt und unterschrieben werden (siehe Abschnitt 4).

Der Abstimmungsniederschrift sind **unversiegelt** beizufügen:

- ein Umschlag mit Stimmzetteln, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Abstimmungsvorstand unter Angabe der Gründe beschlossen hat (Beschlussfälle);
- ein Umschlag mit Abstimmungsscheinen, über deren Zulassung oder Zurückweisung der Abstimmungsvorstand beschlossen hat,
- die Zählliste über die Abstimmungsbeteiligung sowie
- die Schnellmeldung

Besondere
Vorkommnisse

Wiederholung
der Auszählung

Genehmigung
der Abstimmungs-
niederschrift

Anlagen zur Abstimmungs-
niederschrift

15.2 Verpackung des Abstimmungsmaterials

Alle Abstimmungsunterlagen, über die der Abstimmungsvorstand nicht beschlossen hat und die deshalb der Abstimmungsniederschrift nicht beigefügt sind, müssen wie folgt geordnet, verpackt und versiegelt werden:

- mehrere Pakete mit Stimmzetteln der Ja- und Nein-Stimmen geordnet und gebündelt sowie
- ein Paket mit ungekennzeichneten benutzten Stimmzetteln,

Die Pakete mit Stimmzetteln und Abstimmungsscheinen werden mit der Aufschrift des Stimmbezirks und der Kennzeichnung des Inhalts versehen und dem Bezirkswahlamt übergeben.

Außerdem sollen die unbenutzten Stimmzettel verpackt, aber nicht versiegelt, werden.

15.3 Rückgabe der Abstimmungsunterlagen und des Abstimmungsmaterials

Die Abstimmungskabinen und die leeren unverschlossenen Abstimmurnen werden bis zur Abholung durch das Bezirkswahlamt bei dem Inhaber des Abstimmungslokals sicher in Verwahrung gegeben.

Das gesamte übrige Abstimmungsmaterial muss von der abstimmungsvorstehenden Person mit dem Transportbehälter sofort nach Beendigung der Arbeiten im Stimmbezirk dem Bezirkswahlamt übergeben werden. Dazu zählen besonders:

- das Abstimmungsverzeichnis,
- die Zählliste über die Abstimmungsbeteiligung,
- die gültigen Stimmzettel,
- die unbenutzten Stimmzettel,
- die einbehaltenen Abstimmungsbenachrichtigungen,
- die Abstimmungsniederschrift,
- die Flaggen und
- die Schlösser mit den Schlüsseln für die leeren unverschlossenen Abstimmurnen.

Das Abstimmungslokal ist so zu hinterlassen, wie es der Abstimmungsvorstand am Morgen des Abstimmungstages vorgefunden hat.

Anlagen



Abstimmungsbenachrichtigung

für den Volksentscheid über ein klimaneutrales Berlin ab 2030
26.03.2023

Wahltag: Sonntag, der 26. März 2023
Wahlzeit: 8 Uhr bis 18 Uhr

Absender: Bezirkswahlamt Lichtenberg, 13059 Berlin

Frau/Herrn

Musterfrau,
Marlis
Massowerstr. 7
10315 Berlin

Bezirksamt
Lichtenberg von Berlin
Bezirkswahlamt
Egon-Erwin-Kisch-Str. 106
13059 Berlin
Telefon: 90223 - 1850
Telefax: 90296 - 7829
E-Mail: briefwahl@lichtenberg.berlin.de

Sprechzeiten:
Montag: 8 Uhr bis 13 Uhr
Dienstag: 8 Uhr bis 13 Uhr
Mittwoch: 8 Uhr bis 13 Uhr
Donnerstag: 8 Uhr bis 13 Uhr
Freitag: 8 Uhr bis 13 Uhr

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie sind beim Volksentscheid über ein klimaneutrales Berlin am Sonntag, dem 26. März 2023, stimmberechtigt. Sie dürfen Ihr Stimmrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.

Wo können Sie abstimmen?

Im nebenstehend angegebenen Abstimmungslokal. →

Welche Unterlagen benötigen Sie zur Abstimmung?

Ihren Personalausweis oder Reisepass (oder einen anderen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis) und diese Abstimmungsbenachrichtigung. Sie können aber auch abstimmen, wenn Sie diese Abstimmungsbenachrichtigung nicht mitbringen.

Sie möchten nicht im Abstimmungslokal, sondern durch Briefabstimmung wählen?

Beantragen Sie einen Abstimmungsschein. Weitere Hinweise finden Sie auf der Rückseite.

Sie möchten schon vor dem Abstimmungstag wählen?

Das ist in einer Briefabstimmungsstelle möglich. Die Adressen und Öffnungszeiten finden Sie am Ende dieser Seite. Bringen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass (oder einen anderen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis) mit.

Sie möchten in einem anderen Abstimmungslokal abstimmen?

Das ist in einem beliebigen Abstimmungslokal innerhalb Ihres Bezirkes möglich. Dazu müssen Sie einen Abstimmungsschein beantragen. Weitere Hinweise finden Sie auf der Rückseite.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bezirksabstimmungsamt

Briefabstimmungsstellen:

Bezirkswahlamt Lichtenberg
Egon-Erwin-Kisch-Str. 106
13059 Berlin

Rathaus Lichtenberg
Möllendorffstr. 6
Raum 7
10367 Berlin

Sprechzeiten:

Montag: 8 Uhr bis 15 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 10 Uhr bis 18 Uhr
Mittwoch: 8 Uhr bis 14 Uhr
Freitag: 8 Uhr bis 13 Uhr

Das Bezirkswahlamt und die Briefabstimmungsstelle(n) sind auch für Menschen mit Gehbehinderung barrierefrei zugänglich.

Abstimmungslokal

Bürgermeister-Ziethen-GS
Raum 1.234
Massower Str. 39
10315 Berlin



Bezirk Abstimmungslokal Abstimmungsverzeichnis
11 506 0219

Ihr Abstimmungslokal ist auch für Menschen mit Gehbehinderung barrierefrei zugänglich.

Weitere Informationen zu Ihrem Abstimmungslokal erhalten Sie telefonisch unter 90223-1850 oder im Internet unter www.berlin.de/wahlen/.

Eine **Broschüre** in leicht verständlicher Sprache zum Volksentscheid 2023 können Sie dort downloaden bzw. telefonisch anfordern. Leicht Lesen

Bitte informieren Sie sich über die am Abstimmungstag geltenden Infektionsschutzmaßnahmen und bringen ggf. eine zum Betreten des Abstimmungslokals vorgeschriebene Gesichtsmaske sowie einen geeigneten Stift mit.

Stimmzettelschablone für Blinde und Sehbehinderte:

Blinde und Sehbehinderte können beim Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin, gegr. 1874 e.V. (ABSV), unter Tel.: 895 88-0 eine Schablone zum selbständigen Abstimmen anfordern. Internet: www.absv.de

Wenn Sie durch Briefabstimmung oder in einem anderen Abstimmungslokal innerhalb Ihres Bezirkes abstimmen wollen,

dann füllen Sie bitte den nebenstehenden Antrag aus und senden ihn in einem frankierten Umschlag an das Bezirkswahlamt oder geben ihn dort ab!

An das

Bezirksamt
Lichtenberg von Berlin
- Bezirkswahlamt -
Egon-Erwin-Kisch-Str. 106
13059 Berlin

Hinweise

Sie wollen durch Briefabstimmung abstimmen.

Beantragen Sie einen Abstimmungsschein. Mit dem Abstimmungsschein erhalten Sie dann die Briefabstimmungsunterlagen. Der Antrag steht neben diesen Hinweisen. Vergessen Sie nicht, den Antrag zu unterschreiben. Sie können diesen Antrag per Post in einem frankierten Umschlag oder per Fax an das Bezirkswahlamt schicken oder direkt dort abgeben. Sie können den Abstimmungsschein auch im Internet unter www.berlin.de/wahlen/



Der QR-Code enthält den Link auf den Wahlscheinantrag im Internet und Ihre in diesem Schreiben enthaltenen personenbezogenen Daten.

oder mit dem folgenden QR-Code beantragen. Telefonisch können Sie den Antrag jedoch nicht stellen. Anträge werden nur bis zum 24. März 2023, 18 Uhr, oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, entgegen genommen.

Sie wollen in einem anderen Abstimmungslokal innerhalb Ihres Bezirkes abstimmen.

Auch hierfür benötigen Sie einen Abstimmungsschein, der - wie oben erläutert - zu beantragen ist. In das Abstimmungslokal sind der Abstimmungsschein mit den Briefabstimmungsunterlagen und Ihr Personalausweis oder Reisepass (oder ein anderer mit Lichtbild versehener amtlicher Ausweis) mitzubringen.

Wie erhalten Sie den Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen?

Sie werden Ihnen zugeschickt. Sie können die Unterlagen auch persönlich in Ihrem Bezirkswahlamt abholen. Die Anschrift und die Öffnungszeiten finden Sie auf der Vorderseite dieses Schreibens.

Sie möchten den Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen abholen lassen.

Dazu müssen Sie der Person, die für Sie die Unterlagen abholen soll, eine Vollmacht erteilen. Füllen Sie dazu den nebenstehenden Abschnitt des Abstimmungsscheinantrages aus. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Personen vertreten. Dies muss sie schriftlich erklären. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Der Barcode erleichtert die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung eines Abstimmungsscheins.



WK 5

Abstimmungsscheinantrag für den Volksentscheid am 26.03.2023

Ich beantrage die Erteilung eines Abstimmungsscheins

- für mich
- in Vertretung für nachfolgend genannte Person. Eine schriftliche Vollmacht oder beglaubigte Abschrift zum Nachweis meiner Berechtigung zur Antragstellung füge ich diesem Antrag bei.

Name Musterfrau
Vorname Marlis
Anschrift Massowerstr. 7
10315 Berlin
geboren am 28.3.1956
Telefon: _____
(freiwillige Angabe für Nachfragen)

Der Abstimmungsschein mit den Briefabstimmungsunterlagen

- soll an meine obenstehend eingedruckte Anschrift geschickt werden
- soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden (bitte in Druckschrift ausfüllen):

ggf. bei _____
Straße, Hausnummer _____
Postleitzahl, Ort, ggf. Staat _____

- wird abgeholt (wenn eine andere Person die Unterlagen abholen soll, bitte unten stehende Vollmacht ausfüllen)

Datum, Unterschrift **X** _____
nur mit Unterschrift gültig

Vollmacht

Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Abstimmungsscheins mit Briefabstimmungsunterlagen

Frau/Herrn
Vor- und Familienname _____
Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Datum, Unterschrift **X** _____
der oder des **Abstimmungsberechtigten**

Erklärung der bevollmächtigten Person

(nicht vom oder von der Abstimmungsberechtigten auszufüllen)

Hiermit bestätige ich

Name _____

Vorname _____

den Erhalt der Unterlagen und versichere gegenüber dem Bezirkswahlamt, dass ich nicht mehr als vier Abstimmungsberechtigte bei der Empfangnahme der Briefabstimmungsunterlagen vertrete.

X _____
Datum, Unterschrift der **bevollmächtigten Person**

Anlage 2 - Muster Abstimmungsschein

Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt

Abstimmungsschein
für den Volksentscheid über ein klimaneutrales Berlin ab 2030 am 26. März 2023

Nur gültig für die persönliche Stimmabgabe oder für die Briefabstimmung im Bezirk _____

Frau/Herrn

akad. Grad, Vorname, Name

Adresszusatz

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

wohnhaf in²: _____

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Abstimmungsschein-Nr. ___ / ___ / ___

Briefabstimmungsbezirk-Nr. _____

Stimmbezirk / Abstimmungsverzeichnis-Nr. _____ / _____

1 oder Abstimmungsschein nach § 7 Absatz 1

Abstimmungsordnung in Verbindung mit § 22 Nr. 1
Landeswahlordnung

geboren am: _____

**1 Falls erforderlich vom
Bezirkswahlamt ankreuzen**

**2 Nur ausfüllen, wenn
Versandanschrift nicht mit der
Wohnung übereinstimmt**

kann mit diesem Abstimmungsschein am Volksentscheid in dem oben genannten Bezirk teilnehmen

- gegen Abgabe des Abstimmungsscheines und unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des oben genannten Bezirkes
oder
- durch Briefabstimmung.

Bezirksamt _____ von Berlin, Bezirkswahlamt

Berlin, den _____ 2023
Im Auftrag

Unterschrift (Diese kann bei automatisierter Erstellung des Abstimmungsscheines durch den Namen ersetzt werden.)

Siegel (Dieses kann bei Erstellung mit Hilfe automatisierter Einrichtungen eingedruckt werden.)



Achtung!
Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben.
Dann den Abstimmungsschein in den roten Abstimmungsbriefumschlag stecken.



Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung³

Ich versichere gegenüber dem Bezirkswahlamt an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson **gemäß dem erklärten Willen der/des Abstimmenden** – gekennzeichnet habe.

Unterschrift der/des
Abstimmenden

Datum, Vor- und Familienname

-- oder -- Unterschrift der **Hilfsperson⁴**

Datum, Vor- und Familienname

Weitere Angaben in Blockschrift!

Vor- und Familienname

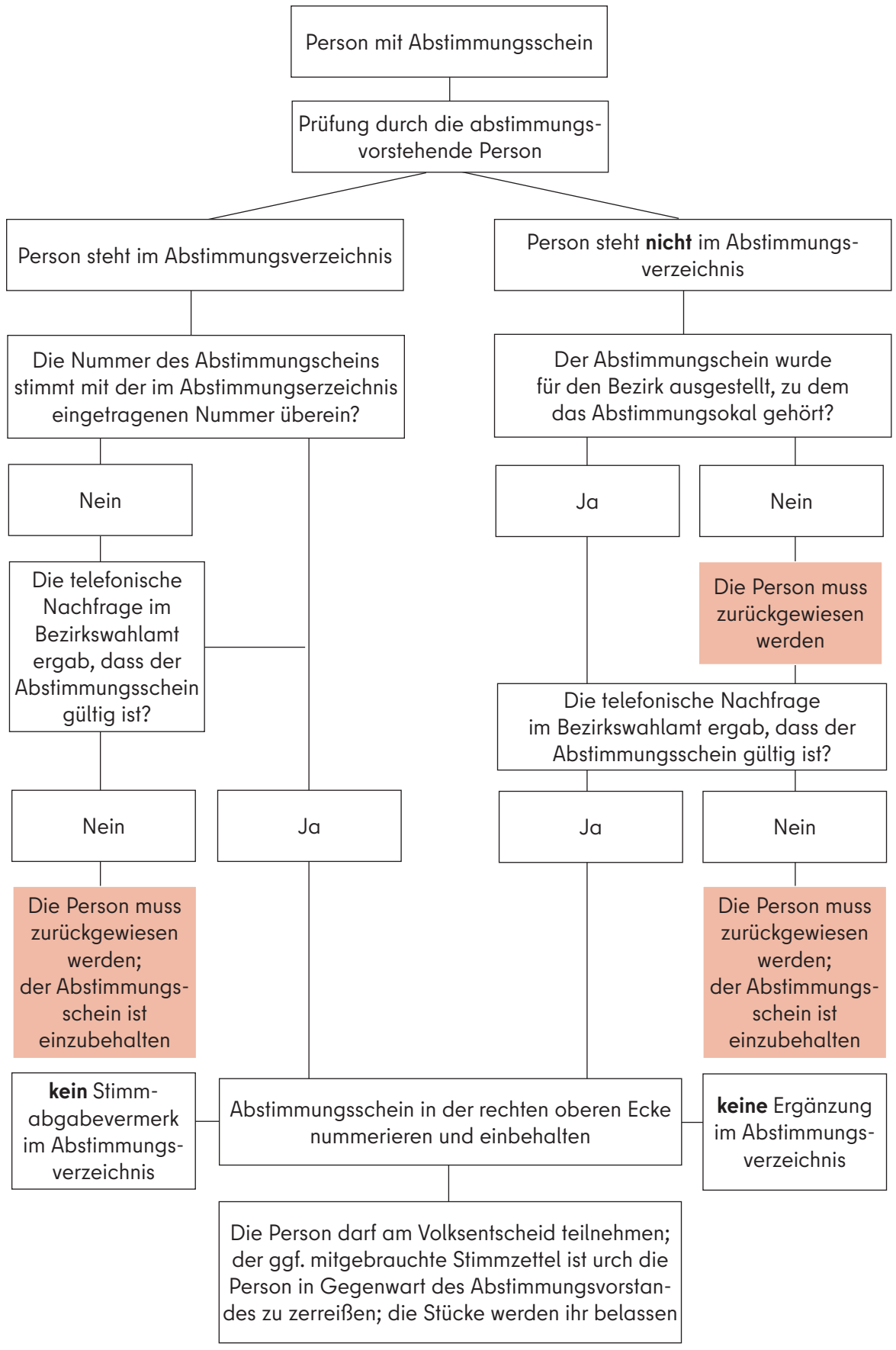
Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

3 Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen

4 Stimmberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Anlage 3 - Abstimmen mit Abstimmungsschein



Anlage 4 - Zählliste über die Abstimmungsbeitragung und Zusatzblatt

Bezirkswahlamt _____

Stimmbezirk Nr. _____

Bezirk Nr. _____

Zählliste

über die
Abstimmungsbeitragung
beim **Volksentscheid über ein
klimaneutrales Berlin ab 2030**

Die Abschlusszahl für jede Zählperiode ist **sofort** dem Stützpunkt / Bezirkswahlamt zu übermitteln

Vorgesehen sind 2 Zählperioden mit folgender Zeileinteilung

- Zählperiode 8 bis 12 Uhr
- Zählperiode 8 bis 16 Uhr

Die Zählliste ist nach Ablauf der ersten Zählperiode fortzuführen, das heißt, dass am Ende der ersten Zählperiode (12 Uhr) **fortlaufend weitergezählt wird**, so dass um 16 Uhr die Zahl der Abstimmenden von 8 Uhr an bekannt ist. Das Ergebnis der jeweiligen Zählperiode ist dem Stützpunkt / Bezirkswahlamt sofort entsprechend der Festlegung des Meldeweges durch das Bezirkswahlamt zu übermitteln.

Das Zusatzblatt der Zählliste ist für die telefonische Durchsage zu verwenden oder an das Bezirkswahlamt direkt weiterzugeben. In diesem Fall ist der entsprechende Abschnitt abzutrennen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	401	402	403	404	405	406	407	408	409	410	801	802	803	804	805	806	807	808	809	810	1201	1202	1203	1204	1205	1206	1207	1208	1209	1210
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	411	412	413	414	415	416	417	418	419	420	811	812	813	814	815	816	817	818	819	820	1211	1212	1213	1214	1215	1216	1217	1218	1219	1220
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	421	422	423	424	425	426	427	428	429	430	821	822	823	824	825	826	827	828	829	830	1221	1222	1223	1224	1225	1226	1227	1228	1229	1230
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	431	432	433	434	435	436	437	438	439	440	831	832	833	834	835	836	837	838	839	840	1231	1232	1233	1234	1235	1236	1237	1238	1239	1240
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	441	442	443	444	445	446	447	448	449	450	841	842	843	844	845	846	847	848	849	850	1241	1242	1243	1244	1245	1246	1247	1248	1249	1250
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	451	452	453	454	455	456	457	458	459	460	851	852	853	854	855	856	857	858	859	860	1251	1252	1253	1254	1255	1256	1257	1258	1259	1260
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	461	462	463	464	465	466	467	468	469	470	861	862	863	864	865	866	867	868	869	870	1261	1262	1263	1264	1265	1266	1267	1268	1269	1270
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	471	472	473	474	475	476	477	478	479	480	871	872	873	874	875	876	877	878	879	880	1271	1272	1273	1274	1275	1276	1277	1278	1279	1280
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	481	482	483	484	485	486	487	488	489	490	881	882	883	884	885	886	887	888	889	890	1281	1282	1283	1284	1285	1286	1287	1288	1289	1290
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	491	492	493	494	495	496	497	498	499	500	891	892	893	894	895	896	897	898	899	900	1291	1292	1293	1294	1295	1296	1297	1298	1299	1300
101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	501	502	503	504	505	506	507	508	509	510	901	902	903	904	905	906	907	908	909	910	1301	1302	1303	1304	1305	1306	1307	1308	1309	1310
111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	511	512	513	514	515	516	517	518	519	520	911	912	913	914	915	916	917	918	919	920	1311	1312	1313	1314	1315	1316	1317	1318	1319	1320
121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	521	522	523	524	525	526	527	528	529	530	921	922	923	924	925	926	927	928	929	930	1321	1322	1323	1324	1325	1326	1327	1328	1329	1330
131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	531	532	533	534	535	536	537	538	539	540	931	932	933	934	935	936	937	938	939	940	1331	1332	1333	1334	1335	1336	1337	1338	1339	1340
141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	541	542	543	544	545	546	547	548	549	550	941	942	943	944	945	946	947	948	949	950	1341	1342	1343	1344	1345	1346	1347	1348	1349	1350
151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	551	552	553	554	555	556	557	558	559	560	951	952	953	954	955	956	957	958	959	960	1351	1352	1353	1354	1355	1356	1357	1358	1359	1360
161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	561	562	563	564	565	566	567	568	569	570	961	962	963	964	965	966	967	968	969	970	1361	1362	1363	1364	1365	1366	1367	1368	1369	1370
171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	571	572	573	574	575	576	577	578	579	580	971	972	973	974	975	976	977	978	979	980	1371	1372	1373	1374	1375	1376	1377	1378	1379	1380
181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	581	582	583	584	585	586	587	588	589	590	981	982	983	984	985	986	987	988	989	990	1381	1382	1383	1384	1385	1386	1387	1388	1389	1390
191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	591	592	593	594	595	596	597	598	599	600	991	992	993	994	995	996	997	998	999	1000	1391	1392	1393	1394	1395	1396	1397	1398	1399	1400
201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	601	602	603	604	605	606	607	608	609	610	1001	1002	1003	1004	1005	1006	1007	1008	1009	1010	1401	1402	1403	1404	1405	1406	1407	1408	1409	1410
211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	611	612	613	614	615	616	617	618	619	620	1011	1012	1013	1014	1015	1016	1017	1018	1019	1020	1411	1412	1413	1414	1415	1416	1417	1418	1419	1420
221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	621	622	623	624	625	626	627	628	629	630	1021	1022	1023	1024	1025	1026	1027	1028	1029	1030	1421	1422	1423	1424	1425	1426	1427	1428	1429	1430
231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	631	632	633	634	635	636	637	638	639	640	1031	1032	1033	1034	1035	1036	1037	1038	1039	1040	1431	1432	1433	1434	1435	1436	1437	1438	1439	1440
241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	641	642	643	644	645	646	647	648	649	650	1041	1042	1043	1044	1045	1046	1047	1048	1049	1050	1441	1442	1443	1444	1445	1446	1447	1448	1449	1450
251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	651	652	653	654	655	656	657	658	659	660	1051	1052	1053	1054	1055	1056	1057	1058	1059	1060	1451	1452	1453	1454	1455	1456	1457	1458	1459	1460
261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	661	662	663	664	665	666	667	668	669	670	1061	1062	1063	1064	1065	1066	1067	1068	1069	1070	1461	1462	1463	1464	1465	1466	1467	1468	1469	1470
271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	671	672	673	674	675	676	677	678	679	680	1071	1072	1073	1074	1075	1076	1077	1078	1079	1080	1471	1472	1473	1474	1475	1476	1477	1478	1479	1480
281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	681	682	683	684	685	686	687	688	689	690	1081	1082	1083	1084	1085	1086	1087	1088	1089	1090	1481	1482	1483	1484	1485	1486	1487	1488	1489	1490
291	292	293	294	295	296	297	298	299	300	691	692	693	694	695	696	697	698	699	700	1091	1092	1093	1094	1095	1096	1097	1098	1099	1100	1491	1492	1493	1494	1495	1496	1497	1498	1499	1500
301	302	303	304	305	306	307	308	309	310	701	702	703	704	705	706	707	708	709	710	1101	1102	1103	1104	1105	1106	1107	1108	1109	1110	1501	1502	1503	1504	1505	1506	1507	1508	1509	1510
311	312	313	314	315	316	317	318	319	320	711	712	713	714	715	716	717	718	719	720	1111	1112	1113	1114	1115	1116	1117	1118	1119	1120	1511	1512	1513	1514	1515	1516	1517	1518	1519	1520
321	322	323	324	325	326	327	328	329	330	721	722	723	724	725	726	727	728	729	730	1121	1122	1123	1124	1125	1126	1127	1128	1129	1130	1521	1522	1523	1524	1525	1526	1527	1528	1529	1530
331	332	333	334	335	336	337	338	339	340	731	732	733	734	735	736	737	738	739	740	1131	1132	1133	1134	1135	1136	1137	1138	1139	1140	1531	1532	1533	1534	1535	1536	1537	1538	1539	1540
341	342	343	344	345	346	347	348	349	350	741	742	743	744	745	746	747	748	749	750	1141	1142	1143	1144	1145	1146	1147	1148	1149	1150	1541	1542	1543	1544	1545	1546	1547	1548	1549	1550
351	352	353	354	355	356	357	358	359	360	751	752	753																											

Anlage 5 - Muster Deckblatt Abstimmungsniederschrift

Bezirk:	Lichtenberg
Land:	Berlin
Stimmbezirk:	506
	(Nummer)

Abstimmungsniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses
des Volksentscheides über ein klimaneutrales Berlin ab 2030
im oben genannten Abstimmungsbezirk am 26.03.2023

Die Abstimmungsniederschrift muss von allen Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes (nicht von den Hilfskräften) am Ende der Abstimmungsniederschrift unterschrieben werden! (s. S. 16)

1.1 Abstimmungsvorstand

	Familienname	Vorname	Funktion	ausgeschieden um
1.	<i>Sommer</i>	<i>Anita</i>	als abstimmungsvorstehende Person	
2.	<i>Müller</i>	<i>Bernd</i>	als stellvertretende abstimmungsvorstehende Person	
3.	<i>Lehmann</i>	<i>Christine</i>	als schriftführende Person	
4.	<i>Witte</i>	<i>Sandra</i>	als stellvertretende schriftführende Person	
5.	<i>Witte</i>	<i>Andreas</i>	als beisitzende Person	
6.	<i>Hoffmann</i>	<i>Jörg</i>	als beisitzende Person	
7.	<i>Wagner</i>	<i>Nicole</i>	als beisitzende Person	
8.	<i>Wagner</i>	<i>Christian</i>	als beisitzende Person	
9.	<i>Schumacher</i>	<i>Hildegard</i>	als beisitzende Person	

